



Munich Personal RePEc Archive

Citizen Participation Schemes for Renewable Energies - A Definition from a Financial Economics Point of View

Holstenkamp, Lars and Degenhart, Heinrich

Leuphana University of Lüneburg

March 2013

Online at <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/81263/>

MPRA Paper No. 81263, posted 11 Sep 2017 13:20 UTC



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien

Eine Begriffsbestimmung aus finanzwirtschaftlicher Perspektive

Lars Holstenkamp, Heinrich Degenhart

März 2013

Citizen Participation Schemes for Renewable Energies

A Definition from a Financial Economics Point of View

Lars Holstenkamp, Heinrich Degenhart

March 2013

Arbeitspapierreihe Wirtschaft & Recht
Working Paper Series in Business and Law

Nr. 13/No. 13

www.leuphana.de/businessandlaw
ISSN 1866 - 8097



Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien

Eine Begriffsbestimmung aus finanzwirtschaftlicher Perspektive[‡]

Lars Holstenkamp[§], Heinrich Degenhart^{**}
März 2013

Zusammenfassung:

Der Energiesektor befindet sich infolge von Liberalisierung, aufgrund klimapolitischer Anforderungen und als Reaktion auf Bedrohungen der Energiesicherheit in einem grundlegenden Wandel. Erneuerbaren Energien wird in Szenarien künftiger Energieversorgung eine erheblich größere Bedeutung beigemessen als derzeit. Neben technischen Problemen müssen insbesondere auch organisatorische und finanzielle Fragen gelöst werden. Eine Form der Organisation stellen Bürgerbeteiligungsmodelle dar.

In Forschungsarbeiten und in der Praxis werden dieser Begriff und verwandte Termini allerdings mit unterschiedlichen Inhalten belegt, zudem in verschiedenen Kontexten verwendet. Im vorliegenden Beitrag wird daher eine Arbeitsdefinition – primär aus finanzwirtschaftlicher Perspektive – für den Terminus Bürgerbeteiligungsmodell präsentiert. Dabei werden einige Diskussionskontexte beleuchtet.

Schlüsselwörter: Bürgerbeteiligung, erneuerbare Energien, Finanzierung, Organisation

Abstract:

Because of liberalization, in response to climate change policy and as a reaction to threads of energy security the energy sector finds itself in a process of fundamental change. Renewable energies are ascribed a much greater importance than currently. Besides technical problems especially organizational and financial questions have to be solved. One type of organization for the deployment of renewable energies are citizen participation schemes.

[‡] Bei der Darstellung wird an einigen Stellen auf Ergebnisse von Experteninterviews zurückgegriffen, die im Rahmen des Forschungsvorhabens „Neue Chancen zur Finanzierung der Erzeugung Erneuerbarer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben, Teil 1: Bestandsaufnahme“, unterstützt aus Mitteln des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank, sowie des Vorhabens „Finanzierungslösungen für Innovation und Nachhaltige Entwicklung im Energiebereich“, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Kennziffer 1611602, durchgeführt wurden. Darüber hinaus finden Erkenntnisse aus Interviews zweier Methodenseminare Eingang in diese Arbeit. Untersuchungen zu genossenschaftlichen Ansätzen bei Bürgerwindparks wurden von der Genossenschaftsstiftung unterstützt. Im Rahmen des Projektes „EnERgioN - Erzeugung, Speicherung und Vermarktung von Erneuerbaren Energien in der Region Nord“, unterstützt aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen, sowie einem von der Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe e. V. und der Leuphana Universität Lüneburg finanzierten Forschungsvorhaben werden die Arbeiten aktuell fortgeführt. Ergänzend kann auf Ergebnisse studentischer Arbeiten zurückgegriffen werden. Frühere (Kurz-) Fassungen von Teil II finden sich in Degenhart/Holstenkamp (2011) sowie Degenhart et al. (2011).

Arbeiten zu Energiegenossenschaften wurden und werden z. T. in Kooperation mit Jakob Müller, Universität Erfurt, durchgeführt. So befindet sich eine Datenbank zu Energiegenossenschaften in Deutschland im Aufbau. Erweiterungen um andere Rechtsformen sind mit Blick auf die Beteiligungsmodelle von Stadtwerken bereits angelegt. Unterstützung bei ersten Recherchen hat Stefanie Ulbrich geleistet, der an dieser Stelle ebenso gedankt sei wie Anneka Grunert, Mark Harré, Markus Looft, Nils Rückheim und Alexander Sohl für die Hilfe beim Datenbankaufbau. Einige Interviews wurden durch Mark Harré durchgeführt und transkribiert. Für inhaltliche Anregungen und die Diskussion der Inhalte des Arbeitspapiers sei Jörg Radtke gedankt. Die Verantwortung für die Inhalte liegt ausschließlich bei den Verfassern.

[§] Dipl.-Volkswirt Lars Holstenkamp ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen (IBFR), Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Leuphana Universität Lüneburg.

^{**} Prof. Dr. Heinrich Degenhart ist Professor für Finanzierung und Finanzwirtschaft am Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen (IBFR) der Leuphana Universität Lüneburg.



However, the term is connected with different contents and used in different contexts. In this contribution, a working definition of the term citizen participation scheme from a financial perspective is provided where some of the discussion contexts are illuminated.

Keywords: Citizen participation, community energy, renewable energies, financing, organization

JEL-classification: G32, L94, Q42

Korrespondenz:

Lars Holstenkamp, Leuphana Universität Lüneburg, Fak. W/IBFR, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg, Fon +49 4131 677 1931, Fax +49 4131 677 2169, holstenkamp@uni.leuphana.de



Inhalt

I. WANDEL IM ENERGIESEKTOR UND BÜRGERBETEILIGUNGSMODELLE	5
II. ZIELSETZUNGEN, METHODISCHES VORGEHEN UND GLIEDERUNG DES ARBEITSPAPIERS	6
III. FUNKTIONEN VON BÜRGERBETEILIGUNGSMODELLEN – EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER MÖGLICHE THEORETISCHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE	7
IV. BÜRGERBETEILIGUNGSMODELL UND VERWANDTE TERMINI.....	8
V. ANMERKUNGEN ZUM BÜRGERBEGRIFF	9
A. Vom politès zum Weltbürger.....	9
B. Community und Identitätsbildung.....	11
C. Finanzwirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Perspektiven.....	13
D. Implikationen für die Begriffsbestimmung: Konstitutive Merkmale.....	14
VI. POLITIKWISSENSCHAFTLICHE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND GESELLSCHAFTSRECHTLICHE BETEILIGUNGSBEGRIFFE	16
A. Politikwissenschaftliche Überlegungen.....	16
B. Rechtliche Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses.....	18
C. Finanzwirtschaftliche Überlegungen zum Beteiligungsbegriff und (gesellschafts-) rechtliche Detailfragen	22
1. Beteiligung als Bereitstellung von Eigenkapital	22
2. Eigenkapitalfunktionen und -eigenschaften	23
3. Stimmrecht, Informationsasymmetrien und Prinzipal-Agent-Problematik	24
4. Offenheit für eine Beteiligung einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern	25
5. Direkte vs. indirekte Beteiligung.....	27
6. Differenzierung unterschiedlicher Projektebenen und Ausmaß der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.....	27
7. Öffentliches Angebot.....	30
8. Bürgerbeteiligung in Form von Fremdkapital: Covenants, Sonderrechte und Sondersituationen	30
D. Ownership.....	31
E. Schlussfolgerungen für eine finanzwirtschaftliche Abgrenzung	31
VII. MODELLBEGRIFF	32
VIII. ZUSAMMENFASSUNG: ARBEITSDEFINITION	33
LITERATUR	37



I. Wandel im Energiesektor und Bürgerbeteiligungsmodelle

Der Energiesektor befindet sich weltweit in einem grundlegenden Wandel. Neben der Liberalisierung der Energiemärkte in vielen Ländern, die mit dem Ziel vorgenommen wurde bzw. wird, die Bereitstellung von Strom und Wärme effizienter zu gestalten,¹ sind insbesondere zwei Auslöser zu nennen:

- Im Zuge der Diskussionen um den Klimawandel wird verstärkt über die ökologische Verträglichkeit der Energieproduktion nachgedacht.²
- Infolge steigender Preise fossiler Energieträger und eines zunehmenden Wettstreits um Ressourcen bei abnehmenden Mengen wird vermehrt über die Sicherheit und Sicherung der Energieversorgung diskutiert.³

Zur Frage, wie eine nachhaltige Entwicklung im Energiebereich erreicht werden kann, differieren die Ansichten. Als Konfliktpunkte seien an dieser Stelle beispielhaft die Nutzung der Atomenergie (Kernspaltung, Kernfusion), die Entwicklung und der Einsatz der CO₂-Abscheidung und CO₂-Speicherung (*Carbon Capture and Storage*, CCS) oder der Streit zwischen Verfechtern einer dezentralen Energieproduktion und Befürwortern des überwiegenden Einsatzes von Großkraftwerken genannt. In allen Szenarien zur künftigen Energieversorgung wird allerdings von einem größeren Anteil erneuerbarer Energien ausgegangen.⁴ Auf Bundes- wie auf europäischer Ebene wurden entsprechende politische Zielsetzungen verabschiedet: Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) sollen bis 2020 35 Prozent des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Die Europäische Union (EU) hat eine Richtlinie verabschiedet, in der das Ziel festgelegt wird, den Anteil regenerativer Energien am Energiemix der EU auf 20 Prozent zu erhöhen (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG). In einzelnen Studien werden auch Szenarien für eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien entwickelt.⁵

Ein Blick in die Geschichte erneuerbarer Energien zeigt, dass sich in vielen Kontexten ökologisch engagierte Bürgerinnen und Bürger und/oder von alternativen Energietechnologien begeisterte Personen zusammengenommen haben, um die Entwicklung dieser Formen der Energiegewinnung voranzutreiben. Bereits früher, nämlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wurden als Instrument der Selbsthilfe insbesondere in ländlichen Regionen in Deutschland Elektrizitätsgenossenschaften gegründet.⁶ Derzeit werden Bürgerbeteiligungsmodelle u. a. unter dem Aspekt der Schaffung von Akzeptanz diskutiert.⁷ Dies illustriert, dass die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern im Energiesektor keineswegs eine neue Erscheinung ist und dass mit diesen Beteiligungen unterschiedliche Funktionen verbunden sein können, auf die unten näher eingegangen wird.

Damit geraten organisatorische und finanzwirtschaftliche Überlegungen in den Blick, die den Wandel im Energiesektor – in Wechselwirkung mit technischen Innovationen – kennzeichnen. Im (Erneuerbare-)Energiesektor etablierten Finanzierungsformen wie der Projektfinanzierung, der Unternehmensfinanzierung durch Energieversorgungsunternehmen oder geschlossenen Fonds, die sich als „Investoren-orientierte“, „Kapital(-geber)-orientierte“ oder kurz auch „kapitalistische“ Finanzierungsmodelle zusammenfassen ließen, steht eine Reihe „partizipativer“ oder „demokratischer“ Finanzierungsformen gegenüber.⁸

Änderungen in der Finanzierungsstruktur, insbesondere auch bei den Kapitalgebern bzw. allgemein den an der Finanzierung beteiligten Akteuren, die Ursachen dieser Änderungen und ihre Implikationen gilt es im

¹ Vgl. z. B. Joskow (2008); Armstrong/Sappington (2006).

² Vgl. den Sonderbericht der Working Group III des International Panel on Climate Change (IPCC): Edenhofer et al. (2011).

³ Vgl. z. B. Yergin (2006); Umbach (2010).

⁴ Zu den Konfliktpunkten vgl. beispielsweise das Schwerpunktheft der Zeitschrift „Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis“ (TATuP) 19, Nr. 3. Unterschiedliche Szenarien finden sich bei Prognos AG et al. (2010); Prognos AG/Öko-Institut e. V. (2009); DLR et al. (2010).

⁵ Vgl. z. B. SRU (2010) für den Zeitraum bis 2050.

⁶ Für einen Überblick vgl. z. B. Holstenkamp (2012) und die darin angegebene Literatur.

⁷ Vgl. z. B. Schweizer-Ries et al. (200X); Warren/McFadyen (2010); Wüstenhagen et al. (2007).

⁸ In ähnlicher Weise wird in der genossenschaftswissenschaftlichen Literatur zwischen „investor-owned firms“ und „cooperatives“ unterschieden; vgl. z. B. Berry (1994); Gentzoglanis (1997).



Rahmen finanzwirtschaftlicher Analysen näher zu untersuchen. Ein notwendiger erster Schritt dabei ist die genauere begriffliche Fassung partizipativer Finanzierungs- und Organisationsformen.

II. Zielsetzungen, methodisches Vorgehen und Gliederung des Arbeitspapiers

Die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung ergibt sich aus mehreren Gründen:⁹ So zeigt ein Blick in die Literatur, dass eine Abgrenzung Kapitalgeber-orientierter und demokratischer Finanzierungsansätze nicht immer leicht ist. Zudem ist nicht jede kooperative Organisationsform als Bürgerbeteiligungsmodell einzuordnen. Oft wird der Terminus des Bürgerbeteiligungsmodells normativ aufgeladen. Darüber hinaus sind in der Literatur unterschiedliche Begriffe mit ähnlichen bzw. verwandten Begriffsinhalten zu finden, was eine wissenschaftliche Kommunikation erschwert. Daher wird in den Abschnitten V-VII aus den Begriffsbestandteilen eine Arbeitsdefinition hergeleitet, die sich in weiteren Forschungsarbeiten als fruchtbar erweisen muss.¹⁰ Aus der Diskussion der Begriffsinhalte und der möglichen Funktionen, die (finanzielle) Bürgerbeteiligungsmodelle einnehmen können, lassen sich theoretische und empirische Anknüpfungspunkte für ein Forschungsprogramm zu Bürgerbeteiligungsmodellen ableiten, die an dieser Stelle allerdings nur angedeutet und nicht vertieft werden.

Die Arbeit basiert im Wesentlichen auf einer Recherche und Auswertung vorhandener Literatur zu Bürgerbeteiligungen an Erneuerbaren-Energien-Vorhaben. Darüber hinaus wurden im Rahmen mehrerer Forschungsprojekte Experteninterviews durchgeführt,¹¹ die an dieser Stelle eher illustrativ für den vorliegenden Zweck herangezogen werden, da sie nicht mit dem Ziel der Begriffsbestimmung und Exploration von Funktionen von Bürgerbeteiligungsmodellen geführt wurden.

Daten zur Anzahl und zu den Finanzierungsvolumina und -formen von Bürgerbeteiligungsmodellen im Bereich erneuerbarer Energien sind den Verfassern nicht bekannt. Dies erschwert Abschätzungen zur Häufigkeit bestimmter Varianten, etwa der Mobilisierung von Eigenkapital im Zusammenhang mit spezifischen Unternehmensformen (z. B. eingetragene Genossenschaft, eG; Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG; Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR). Eine bessere Datengrundlage für die Analyse bestehender und historischer Bürgerbeteiligungen ist folglich eine offene Forschungsaufgabe. Für historische Annäherungen liegen unterschiedliche Arbeiten zur Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Sektors vor, auf die partiell zurückgegriffen wird.

Im Folgenden wird zunächst auf mögliche Funktionen von Bürgerbeteiligungsmodellen eingegangen. Damit wird eine theoretische Grundlage für die Definition des Begriffs gelegt, auf die im Rahmen der Erläuterungen zu den Begriffsbestandteilen in den Abschnitten V-VII immer wieder zurückgegriffen wird. Bei den Ausführungen zu den Begriffen Bürger, Beteiligung und Modell werden zum einen politikwissenschaftliche, z. T. soziologische, zum anderen finanzwirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Perspektiven eingenommen und miteinander in Beziehung gesetzt. Daraus wird abschließend eine Arbeitsdefinition entwickelt.

⁹ Siehe hierzu die folgenden Abschnitte.

¹⁰ Damit ist eine der Adäquatsbedingungen einer Explikation genannt – vgl Poser (2001), S. 40 –, über deren Erfüllung erst im Nachhinein entschieden werden kann. Bei dem hier eingeschlagenen Weg der Begriffsbestimmung handelt es sich um eine intentionale Definition. Vgl., auch für die Schwächen einer solchen Vorgehensweise, z. B. Poser (2001), S. 94.

¹¹ Die Interviews hatten im Wesentlichen einen systematisierenden Charakter bzw. dienten der Erschließung weiterer Informationen im Rahmen von Fallstudien. Einige Ergebnisse sind in Degenhart/Holstenkamp (2010, 2011) sowie Degenhart et al. (2011) dokumentiert.

Für eine Typologie von Experteninterviews vgl. z. B. Bogner/Menz (2009); zur Methode des Experteninterviews allgemein vgl. auch die anderen Beiträge in Bogner et al. (2009) oder Gläser/Laudel (2010); grundlegend: Meuser/Nagel (1991).



III. Funktionen von Bürgerbeteiligungsmodellen – Ein kurzer Überblick über mögliche theoretische Anknüpfungspunkte

Im Allgemeinen sind mehrere Definitionen von Begriffen möglich. Eine „richtige“ Definition gibt es nicht. Vielmehr hängt die Wahl der Definition von der Theorie, die mit Hilfe der definierten Begriffe beschrieben werden soll, ab.¹² Im vorliegenden Kontext kommen als theoretischer Hintergrund insbesondere die Funktionen in Frage, die Bürgerbeteiligungsmodelle einnehmen oder einnehmen sollen, bzw. die Motive des Einsatzes von Bürgerbeteiligungsmodellen, welche es näher wissenschaftlich zu untersuchen gilt.¹³

Partizipation kann im Allgemeinen verschiedene Funktionen erfüllen. Renn (2005) unterscheidet in diesem Zusammenhang:

- die Erweiterung der Wissensbasis;¹⁴
- die Ermittlung der Präferenzen von Nichtregierungsorganisationen und betroffenen Bevölkerungsteilen;¹⁵
- das faire Aushandeln von Ressourcen (*procedural equity*);¹⁶
- die normative Absicherung kollektiver Entscheidungen;¹⁷
- die Gestaltung der eigenen Lebenswelt.¹⁸

Newig (2011) fasst die Motive für die Nutzung partizipativer Verfahren unter den Stichworten Emanzipation, Legitimität und Effektivität zusammen. Nimmt man beide Ansätze zusammen, so sollte eine Arbeitsdefinition helfen, Theorien zu beschreiben, die einen Zusammenhang zwischen Bürgerbeteiligungsmodellen und Emanzipation (Gestaltung der eigenen Lebenswelt), Legitimität (Verfahrensgerechtigkeit, normative Absicherung kollektiver Entscheidungen) und/oder Effektivität (inkl. Erweiterung der Wissensbasis, Präferenzermittlung) herstellen. Ergänzend lässt sich der Begriff der sozialen Akzeptanz von Technologien und Projekten hinzufügen,¹⁹ der für Analysen von Legitimität, aber auch Effektivität bedeutsam ist. Aus ökonomischer Perspektive stellt sich zugleich die Frage der Effizienz der gewählten Organisationsformen.²⁰ Bei einer finanzwirtschaftlichen Betrachtungsweise ist auch die Mobilisierung und Bündelung von Kapital von Relevanz. Damit ist kein in sich geschlossener, konsistenter theoretischer Rahmen umrissen. Vielmehr werden mit den genannten Begriffen – allesamt wiederum definitionsbedürftig – unterschiedliche theoretische Zugänge und Fragestellungen angedeutet, die in weiteren Forschungsarbeiten zu präzisieren wären. Gleichwohl sollte die im Folgenden zu entwickelnde Arbeitsdefinition des Begriffs Bürgerbeteiligungsmodell grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, die benannten Zusammenhänge theoretisch zu beschreiben und damit eine Basis für empirische Untersuchungen liefern. Daher wird auf einzelne Punkte in den weiteren Ausführungen näher eingegangen. Die hier genannten Funktionen oder Motive von Bürgerbeteiligungsmodellen und mögliche Interaktionen werden im Anschluss an die Begriffsklärung detaillierter beleuchtet.

¹² Vgl. Chalmers (2007), S. 87-89.

¹³ Siehe zum Begründungszusammenhang ausführlicher Kapitel III, Abschnitt B.

¹⁴ Hier verweist er auf Gregory/McDaniels (2005), S. 189 f. Für den Bereich der Technologieentwicklung vgl. auch Garud/Karnøe (2003).

¹⁵ Mit Verweis auf Creighton (1983).

¹⁶ Für ökonomische Perspektiven aus dem Bereich der Spieltheorie vgl. z. B. Bolton/Ockenfels (2006); Chlaß et al. (2008).

¹⁷ Vgl. Habermas (1992); Chambers (1992); Webler (1999).

¹⁸ Vgl. Barber (1984).

¹⁹ Vgl. z. B. Wüstenhagen et al. (2007).

²⁰ Zum ökonomischen Effizienzbegriff und unterschiedlichen Kritiken hieran vgl. z. B. Sturn et al. (2002), zu Grundlagen des ökonomischen Effizienzbegriffs, insbesondere dem Pareto-Kriterium; Alewell/Schott (2009), für eine Diskussion des Effizienzbegriffs in der ökonomischen Analyse des Rechts; Richter/Furubotn (2010), S. 578-581, zu adaptiver Effizienz im Anschluss an North (1990, 2005); Möller/Schaltegger (2005) und Dyllick/Hockerts (2002), mit Erweiterungen auf ökologische bzw. Nachhaltigkeitsdimensionen.



IV. Bürgerbeteiligungsmodell und verwandte Termini

Eine allgemein anerkannte Definition dessen, was unter einem Bürgerbeteiligungsmodell zu verstehen ist, gibt es in der Praxis nicht. Die Vielzahl unterschiedlicher Termini, die für ähnliche Phänomene verwendet werden, legt zudem nahe, dass es sich beim hier betrachteten Sachverhalt um ein Bündel verwandter sozialer Phänomene handelt.

Eine Durchsicht der Literatur zeigt, dass in einigen Arbeiten nicht näher präzisiert wird, was unter dem Begriff der Bürgerbeteiligung zu verstehen ist. Es konkurrieren zudem weite und enge Begriffsverwendungen.²¹ Walker et al. (2007) zeigen am Beispiel des Vereinigten Königreichs, dass der Terminus – hier: *community energy* – mitunter strategisch genutzt und daher gedehnt wird.²²

Generell besteht bei einer sehr weiten Begriffsauslegung die Gefahr, dass der vielfach positiv konnotierte Terminus von unterschiedlichen Akteuren als Marketinginstrument vereinnahmt wird. Eine Bewertung der möglichen Funktion von Bürgerbeteiligungsmodellen wird auch dann erschwert, wenn unklar bleibt, inwieweit andere Formen der Beteiligung – etwa solche, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens oder an die Kunden eines Stadtwerkes richten, oder Biogasgemeinschaftsanlagen von Landwirten – unter dem Terminus zu subsumieren sind. Wird dies offen gelassen, verliert der Begriff an analytischer Schärfe.

Für wissenschaftliche Untersuchungen von Bürgerbeteiligungsmodellen für erneuerbare Energien ist es daher notwendig, eine möglichst präzise Bestimmung des Begriffs vorzunehmen. Angesichts der Vielfalt an unterschiedlichen Ansätzen, die im Erneuerbare-Energien-Sektor existieren und von denen bestehende wissenschaftliche Untersuchungen im Regelfall ausgehen, und wegen der unterschiedlichen disziplinären Zugänge dieser Analysen dürfte eine trennscharfe Definition jedoch schwierig sein. Hier wird primär eine finanzwirtschaftliche Herangehensweise verfolgt. Ein interdisziplinärer Zugang und eine Verständigung auf eine einheitliche Strukturierung der Bürgerbeteiligungsmodelle wären jedoch perspektivisch wünschenswert. Es gibt eine Reihe von Studien zu partizipativen Ansätzen im Bereich erneuerbarer Energien, in denen verschiedene, zum Teil überlappende Konzepte verwendet werden. Der Bürgerbegriff taucht auf

- in den Termini Bürgerbeteiligungsmodell (*[local] citizen participation scheme*) und Bürgerkraftwerk,
- im Zusammenhang mit einzelnen Formen erneuerbarer Energien: Bürgerwindparks (*citizen-owned wind farms; local citizen wind farms*), Bürgerwindkraftanlagen, Bürgersolaranlagen und Bürgersolarparks sowie
- mit Verweis auf die Unternehmensform: Bürgerenergie-, Bürgersolar- oder Bürgerfotovoltaikgenossenschaft.²³

Der Partizipationsgedanke wird betont in *participatory business scheme*.²⁴ Auf die Gemeinschaft stellen in der angelsächsischen bzw. englischsprachigen Literatur ab: *community ownership, community energy* oder *community power*, insbesondere mit Blick auf die Windenergie (*community wind, community-owned wind*).²⁵ Dabei wird unterschieden in eine „*community of interest*“ und eine „*community of locality*“.²⁶ Die Organisationsform betonen die Begriffe *co-operative ownership* und Windgenossenschaften (*wind co-operatives*).²⁷ Auf den geografischen Fokus verweisen Begriffe wie *local ownership* oder *local investment*,²⁸ aber auch die

²¹ Vgl. z. B. die – nicht abschließende – Auflistung in Westermann/Huffmann (2010), die in reine Anlageprodukte und Unternehmensbeteiligungen unterscheiden, aber keine explizite Definition liefern.

²² Vgl. Walker et al. (2007), S. 74-77.

²³ Vgl. Westermann/Huffmann (2010); Enzensberger/Fichtner/Renz (2003); Mautz/Byzio/Rosenbaum (2008), S. 54-60; Heiskanen et al. (2008), S. 21.

²⁴ Vgl. Bolinger (2001), S. 1.

²⁵ Vgl. Universität Flensburg/CE Wind/IBSH (2007); Walker et al. (2007); Bolinger (2001; 2010); Bolinger et al. (2004); Gipe (1996; 2007); Lantz/Tegen (2009); Toke (2005); Hinshelwood (2001); Kubert (2004); Kildegaard/Myers-Kuykindall (2006); Gsänger (2009).

²⁶ Vgl. z. B. Walker (2008); Hinshelwood/Tawe (2000).

²⁷ Vgl. Christianson (2005).

²⁸ Vgl. Khan (2004), S. 18; Quantin et al. (2003).



oben bereits erwähnten *local citizen participation schemes* bzw. *local citizen wind farms*. Zuletzt taucht der Begriff des *grassroots power* auf.²⁹ Dabei wird ein basisdemokratisches Element hervorgehoben.

Mit diesen Begriffen werden jeweils verschiedene Aspekte besonders betont: die Zielgruppe bzw. Akteure (Bürgerinnen und Bürger – *citizens, civic* – bzw. die Gemeinschaft – *community*); die regionale bzw. kommunale/lokale Komponente (*local, locality*); die Beteiligung (*participation*), demokratische Teilhabe (*democracy*) oder basisdemokratische Organisation (*grassroots*); den Beteiligungsprozess bzw. das Eigentum (*ownership*), wobei der englische Begriff im übertragenen Sinn auch die Übernahme von Verantwortung bzw. das sich Zueigenmachen bezeichnen kann. Die Termini legen zugleich Anknüpfungen an demokratietheoretische Überlegungen und Diskussionen nahe, zu Analysen bürgerschaftlichen Engagements – hier im Energiebereich, genauer im Segment erneuerbarer Energien –, im normativen Sinne bejahend oder kritisch reflektierend, die Grenzen betonend. Als Problemanzeige sei hier etwa auf die Diagnose eines postdemokratischen Stadiums und der Illusion demokratischer Rechte, die der Einzelne ausüben könnte,³⁰ oder auf die Zuschreibung einer „multiplen Demokratie“³¹ mit Problemen wie der Gefahr eines Partikularismus verwiesen. Hierauf wird im Rahmen der Diskussion des Forschungsprogrammes näher einzugehen sein.

Der Begriff des Bürgerbeteiligungsmodells ist nach Ansicht der Autoren ein eher allgemeiner, übergreifender Terminus, weswegen er hier gewählt wurde. Durch die Betonung des Partizipationsgedankens werden jedoch einige kooperative Finanzierungsansätze, z. B. Biogasgemeinschaftsanlagen, ausgenommen. Je nach Interpretation – hierauf wird im Folgenden näher eingegangen – besteht mehr oder weniger stark ein Spannungsfeld zu kommunalem oder staatlichem Engagement (*municipal/state-owned energy companies*). Auf der anderen Seite stehen Investitionen privater, renditeorientierter Investoren (*investor-owned companies*). Der Terminus des Bürgerbeteiligungsmodells ist insofern ein für unterschiedliche Explorationen offener, aber nicht zu weiter Begriff, dessen konkreter Inhalt im Kontext der Errichtung und des Betriebs von Erneuerbaren-Energien-Anlagen zu spezifizieren ist. Je nach Fragestellung bietet es sich ferner an, die unterschiedlichen Ausprägungen zu typologisieren und ggf. die Analyse auf bestimmte Unterformen zu beschränken. Ansatzpunkte für eine Systematisierung werden im Folgenden im Zusammenhang mit einer ersten Begriffsannäherung kurz diskutiert.

V. Anmerkungen zum Bürgerbegriff

A. Vom *polités* zum Weltbürger

In einem ersten Schritt geht es darum, eine Arbeitsdefinition des Begriffs des Bürgerbeteiligungsmodells zu entwickeln. Eine Möglichkeit der Annäherung an eine Bestimmung des Begriffs besteht darin, das Wort in seine Bestandteile zu zerlegen: Bürger, Beteiligung und Modell. Die beiden ersten Begriffsbestandteile werden hier jeweils aus primär politikwissenschaftlicher und historischer Perspektive sowie aus einem finanzwirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Blickwinkel betrachtet. Dabei richtet der Bürgerbegriff zunächst den Fokus auf das Objekt, die zu beteiligende Bürgerin und den zu beteiligenden Bürger (*top down*), bzw. auf das Subjekt des Handelns, nämlich die Kapital gebenden³² Bürgerinnen und Bürger (*bottom up*). Der Beteiligungsbegriff dagegen verweist auf das Verhältnis der Akteure zueinander. Im Folgenden geht es daher zunächst darum, die Akteure („Bürger“) und ihre Rolle bzw. Funktion zu beschreiben.

Begriffsgeschichtlich können dabei verschiedene Termini und damit verbundene inhaltliche Zuschreibungen, z. T. theoretische Konzeptionen, unterschieden werden: vom *polités* der antiken griechischen Stadtstaaten (genauer: Athens), dem *civis Romanus* des römischen Reiches, dem mittelalterlichen *burgher*, dem *citoyen* und *bourgeois* zur *civil society* und dem Weltbürger. Dass die Unterscheidungen nicht nur aus etymo-

²⁹ Vgl. Christianson (2005), S. 1.

³⁰ „Post-Democracy“ (Crouch 2004).

³¹ Nolte (2012), S. 22.

³² Hier wird eine Einschränkung auf die finanzwirtschaftliche Perspektive vorweggenommen; siehe auch die Ausführungen zum Beteiligungsbegriff.



logischer und historischer Perspektive von Interesse sein können, sondern auch zur Konkretisierung dessen, was ein Bürgerbeteiligungsmodell im Bereich erneuerbarer Energien ausmacht, sei am Beispiel des Begriffspaares *citoyen* und *bourgeois* verdeutlicht.³³

Bourgeois stammt, genauso wie „Bürger“, von *bourg* bzw. Burg, was im Mittelalter auch eine Stadt bezeichnete. Nicht allein die räumlich-territoriale Zuordnung, sondern auch die Rechtsfähigkeit und ökonomische Stellung entschieden über die Anerkennung des Bürgertitels. Als *bourgeoisie* wird das (vermögende) Bürgertum bezeichnet, soweit es vorwiegend Partikularinteressen verfolgt. Dem stand der *citoyen* als Staatsbürger gegenüber, d. h. eine natürliche Person mit politischen Rechten, insbesondere Wahlrechten, die sich dem Gemeinwohl verpflichtet fühlt.³⁴ In neueren Arbeiten wird der Begriff mitunter ausgeweitet auf juristische Personen („*corporate citizens*“).³⁵ Man kann mit Höffe (2004) auch von zwei bzw. drei verschiedenen Rollen oder von Dimensionen des Bürgerbegriffs sprechen, jenen des Staatsbürgers (*citoyen*) und des Wirtschaftsbürgers (*bourgeois*), ergänzt um denjenigen des Weltbürgers (*cosmopolite*) im Zusammenhang mit globalen Herausforderungen. Kennzeichen des Bürgerbegriffs in allen drei Dimensionen ist eine Ausrichtung auf öffentliche Angelegenheiten, die *res publica*, nicht primär auf private Interessen.³⁶ Für die Definition des Bürgerbeteiligungsmodells ist hierin ein Hinweis auf den Zweck des Zusammenschlusses bzw. der Beteiligung, aus Sicht der Bürgerin/des Bürgers das Anlagemotiv zu sehen. Rein auf individuelle Renditemaximierung ausgerichtete Verbände ohne gesellschaftliches, politisches Gestaltungsziel³⁷ dürften nicht als Bürgerbeteiligungen einzustufen sein.

Damit liegen zwei Grundkonzeptionen des Bürgerbegriffs vor: In republikanischer Tradition und kommunitaristischen Ansätzen wird der Bürgerbegriff (*citoyen*) mit politischen Partizipationsrechten und einer Gemeinwohlorientierung verknüpft, während in liberaler Tradition stärker die Abwehrrechte des Bürgers (*bourgeois*) gegenüber dem Staat betont werden.³⁸ In beiden Fällen stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Bürgerin/Bürger und Staat, aber auch zwischen Bürgerin/Bürger und Markt. So kann man den Bürgerbegriff auch in einen Gegensatz zum Staat und zum Markt setzen. Der Ruf nach einem verstärkten zivilgesellschaftlichen Engagement,³⁹ der Blick auf kooperative Organisationsformen,⁴⁰ die Entwicklung einer *économie sociale (et solidaire)*⁴¹ – all dies ist ein Ausdruck für die Suche nach alternativen Steuerungsmechanismen, ein *tertium* jenseits von Markt und Staat, nicht zuletzt infolge der jüngsten Finanzkrise. Eine solche Abgrenzung erschiene auch vor dem Hintergrund der historischen Entwicklungen im Energiesektor durchaus plausibel: Erneuerbare Energietechnologien wurden zunächst nicht zuletzt durch Solar- und Windpioniere weiterentwickelt, die sich explizit gegen die großen Energiekonzerne und die staatliche Energiepolitik wandten.⁴² Für die Begriffsbestimmung des „Bürgerbeteiligungsmodells“ hieße dies, dass all diejenigen Ansätze, bei denen überwiegend öffentliche Akteure beteiligt sind bzw. bei denen die Partizipation über öffentliche Institutionen läuft, auszuschließen wären. Dies verstellt aber möglicherweise den Blick auf Prozesse der Co-Produktion⁴³ von Gütern und Dienstleistungen durch öffentliche, gewinnorientierte wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure. Die Verortung der einzelnen Bürgerbeteiligungsmodelle und die Motivation der Teilnehmenden und Teilhabenden sollte insofern nicht am Anfang der Forschung stehen, nicht durch eine Begriffsbestim-

³³ Vgl., auch zum Folgenden, Baringhorst et al. (2007), S. 9-14.

³⁴ Vgl. Messelken (2002).

³⁵ Vgl. z. B. Matten/Crane (2005); Carroll (1998).

³⁶ So auch Newig (2011), S. 486, mit Blick auf den Begriff der politischen Partizipation; siehe hierzu die Ausführungen unten.

³⁷ Dieses Gestaltungsziel muss – um einem kritischen Einwand zu entgegnen – keineswegs „edel“ sein. Der Gestaltungswille sollte lediglich über das einzelne Projekt oder Unternehmen hinausgehen.

³⁸ Vgl. aber zum Kosmopolitismus die Ausführungen unten, A.3.

³⁹ Vgl. hierzu die oben näher ausgeführten Überlegungen mit Rückgriff auf partizipative Demokratietheorien.

⁴⁰ Vgl. z. B. Theurl/Schweinsberg (2004).

⁴¹ Vgl. hierzu z. B. Defourny (2009); Münkner (1995).

⁴² Dies gilt wenigstens dort, wo eine Vielfalt ein Akteuren inkrementell an Innovationen mitgewirkt hat; zu einer solchen Strategie der „bricolage“ vgl. z. B. Garud/Karnøe (2003).

⁴³ Vgl. zu diesem Terminus z. B. Brandsen/Pestoff (2006); Brudney/England (1983).



mung vorweggenommen, sondern als empirisch zu entscheidende Frage in das Forschungsprogramm aufgenommen werden.

B. Community und Identitätsbildung

In der englischsprachigen Literatur steht anstelle von „Bürger“ bzw. *citizen* oder *civic* zumeist *community*.⁴⁴ Beide Begriffe sind nicht deckungsgleich, sodass auch auf den englischsprachigen Ausdruck hier kurz eingegangen wird. Dabei stellt sich zunächst das Problem, dass es eine einheitliche, geteilte Definition von *community* nicht gibt. Nicht weniger als 94 verschiedene Definitionen zählt Hillery in seiner Untersuchung.⁴⁵ Der Ursprung des Wortes wird auf Lateinisch *communitas* von *communis* – gemeinsam, öffentlich, allgemein, von allen oder vielen geteilt – zurückgeführt.⁴⁶ Hawe identifiziert für die Evaluation im Gesundheitswesen drei verschiedene Formen der Begriffsbestimmung in der Praxis: erstens eine Vielzahl von Personen; zweitens eine Bezugnahme auf ein *setting*, *community* als „giant reinforcement program“⁴⁷; drittens *community* als ein soziales System.⁴⁸ Kennzeichen aller Begriffsbestimmungen ist ein geteiltes Element, wobei Gusfield hier zwei Dimensionen unterscheidet: eine relationale (beruflich, intellektuell, geistig o. ä.) und/oder eine territoriale (Nachbarschaft).⁴⁹ Gemeint sein kann darüber hinaus eine Gruppe, die sich politisch oder im für soziale Organisation und sozialen Wandel engagiert.⁵⁰ Gemeinsam ist den Vorstellungen von *community* die Abgrenzung nach außen: Das Gemeinsame wird mit anderen, nicht zur *community* Gehörenden, gerade nicht geteilt; es bildet die Grundlage für die gemeinsame Identität innerhalb der Gruppe.

Community ist ein zentraler Begriff sowohl in der Soziologie als auch der Sozialpsychologie, wo die Einflussfaktoren auf das Bewusstsein der Gemeinschaft (*sense of community* oder *psychological sense of community*) näher untersucht werden. Der Begriff „sense of community“ wurde von Sarason eingeführt⁵¹ und im Anschluss aus theoretischer und empirischer Perspektive analysiert. McMillan und Chavis fassen darunter „a feeling that members have of belonging, a feeling that members matter to one another and to the group, a shared faith that members' needs will be met through their commitment to be together“⁵². Vier Elemente stellen sie als Definitionsmerkmale heraus: 1) membership, eine Identifikation, die emotionale Sicherheit schafft; 2) influence, d. h. eine Kohäsion und ein Gefühl von Kontrolle und Einfluss; 3) fulfillment of needs, d. h. dass das gemeinsame Handeln einen Nutzen für die Mitglieder der Gruppe schafft; 4) *shared emotional connection*, Verbindungen und Interaktionen untereinander.⁵³ McMillan hat diese Faktoren später in *spirit, trust, trade* – inklusive Ähnlichkeit der Mitglieder – und *art/collective memories* umgedeutet.⁵⁴ *Sense of community* wird in den empirischen sozialpsychologischen Untersuchungen mit sozialer und politischer Partizipation als eine Voraussetzung bzw. Grundlage der selbigen in Verbindung gebracht.⁵⁵ Identifikation hat sich als ein wesentlicher, mit den genannten Elementen interagierender Faktor bei den Analysen herausgestellt. In ihrem Ansatz stellen daher Obst und White soziale Identifizierung und *salience* – Hervorgeho-

⁴⁴ Siehe auch oben die Ausführungen zu den unterschiedlichen Termini.

⁴⁵ Vgl. Hillery (1955), auch für vorhergehende Arbeiten zur Definition und Klassifikation von Definitionen des Begriffs.

⁴⁶ Vgl. Harper (2012). Dort auch der Hinweis auf Altenglisch *gemænscipe*, u. a. mit der Bedeutung „*common ownership*“.

⁴⁷ Hawe (1994), S. 200.

⁴⁸ Vgl. Hawe (1994), S. 200 f.

⁴⁹ Vgl. Gusfield (1975); Obst/White (2005), S. 127. Beide Dimensionen finden sich auch in Thesauren – der räumliche bzw. lokale Bezug („*people living in a particular area*“, „*a group of people with a common interest living in one place*“) und die relationale Dimension in Form geteilter Interessen bzw. Aktivitäten („*a group of people sharing a common interest*“, „*body of people in a profession or field of activity*“) und/oder eine auf andere Weise konstruierte gemeinsame Identität („*the feeling of closeness and friendship that exists between companions*“); vgl. Merriam-Webster, Inc. (2012).

⁵⁰ Vgl. Hawe (1994), S. 200.

⁵¹ Vgl. Sarason (1977).

⁵² McMillan/Chavis (1986), S. 9.

⁵³ Vgl. McMillan/Chavis (1986), S. 9-14.

⁵⁴ Vgl. McMillan (1996).

⁵⁵ Vgl. Chavis/Wandersman (1990); Davidson/Cotte (1989); Florin/Wandersman (1984); Obst et al. (2002); Prezza et al. (2009).



bensein – bzw. die Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit (*accessibility*) den vier genannten Elementen an die Seite.⁵⁶

Die vorgestellten theoretischen Konzeptionen stehen in einem gewissen Kontrast zur Gemeinschaftsdefinition bei Tönnies.⁵⁷ Gemeinschaften sind nach Tönnies die gegenseitigen Wirkungen bzw. Bindungen, die von den Menschen bejahend gewollt werden. Er unterscheidet zwischen Gemeinschaften des Blutes, des Ortes und des Geistes. Im Kontrast dazu versteht Tönnies unter einer Gesellschaft ein Gebilde, das Menschen als Mittel zum je eigenen, individuellen Zweck schaffen. Gemeinschaft und Gesellschaft in dieser theoretischen Abgrenzung stellen Idealformen dar. Reale soziale Gebilde haben nach Tönnies immer Elemente von beidem – was dieses begriffliche Instrumentarium für die praktische Abgrenzung von „Anlagen einer Gemeinschaft“ von nicht-gemeinschaftlichen Anlagen nur begrenzt geeignet erscheinen lässt. Die Unterscheidung von Verwandtschaft („Blut“), Nachbarschaft („Ort“) und ideeller Gemeinschaft („Geist“) entspricht dagegen wohl weitgehend der Unterscheidung von „*community of locality*“ und „*community of interest*“ und könnte für eine Differenzierung zwischen „gemeinschaftlichen Anlagen“ genutzt werden.

Nicht zutreffend wäre auch eine Gleichsetzung von Bürgerbeteiligung und Gemeinschaftsanlagen. Der Begriff der Gemeinschaftsanlage ist ein im Deutschen üblicher Terminus. Insofern könnte man fragen, inwiefern Bürgerbeteiligung und Gemeinschaftsanlage Synonyma darstellen. Unter einer Gemeinschaftsanlage werden im Allgemeinen jedoch bereits Zusammenschlüsse von zwei oder drei Personen, z. B. Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Unternehmen, subsumiert. In dieser Hinsicht ist der Begriff der Gemeinschaftsanlage weiter gefasst als jener der Bürgerbeteiligung. Mit Blick auf die Beteiligungsform – dazu ausführlicher unten – liegt dagegen eine engere Abgrenzung vor, da im Regelfall nur dann von Gemeinschaftsanlagen gesprochen wird, wenn gemeinsames Eigentum besteht oder aber eine Bruchteilsgemeinschaft begründet wurde.

Damit ist zu fragen, was eine Gemeinschaft, die *community*, theoretisch ausmacht und inwieweit diese Charakteristika als Merkmale für die Begriffsabgrenzung dessen, was unter einem Bürgerbeteiligungsmodell im Bereich erneuerbarer Energien gefasst werden soll, dienen können. Die vorstehenden Ausführungen legen die folgenden vier Ansätze nahe:

- Eine Gemeinschaft ist dann gegeben, wenn mehrere Personen sich zu einer Gruppe zusammengefunden haben, nicht nur einige wenige. Die Erneuerbare-Energien-Anlage wird gemeinsam errichtet. Näheres zur Form der Zusammenarbeit wird unten zu erörtern sein, wenn es um den Beteiligungsbegriff geht.
- Es besteht eine räumliche Nähe der Akteure (*neighborhood* oder *community of locality*) oder eine Verbindung untereinander (*community of interest*), die durch den folgenden Punkt näher umrissen wird. Es handelt sich damit nicht um einen losen Verbund, sondern um eine Gruppe von Personen, die häufiger miteinander interagieren.
- Die Gruppenmitglieder besitzen eine geteilte Identität; sie identifizieren sich mit der Gemeinschaft. Zur Identitätsbildung trägt u. a. eine gemeinsame Historie bei. Das Angebot der Beteiligung am Vorhaben muss, um das Projekt als ein gemeinschaftliches zu kennzeichnen, grundsätzlich allen Mitgliedern der Gemeinschaft offen stehen, wenigstens einer wesentlichen Anzahl der über diese Identifizierung konstruierten Gruppe.
- Anders als der Bürgerbegriff wird bei *community* oder Gemeinschaft kein öffentlicher Raum vorausgesetzt, innerhalb dessen die Entscheidungen – hier die Investitionen in die erneuerbare Energieversorgung – vollzogen werden. Auch wenn Gemeinwohlinteressen als Handlungsmotiv im Begriff mitschwingen und bei einigen theoretischen Anknüpfungspunkten naheliegen, dürfte dies kein konstitutives Wesensmerkmal darstellen. Bei den Bestimmungsfaktoren des „*sense of community*“ sind allerdings Vertrauen und (gemeinsamer) Einfluss oder Kontrolle hervorzuheben, die auf das Ver-

⁵⁶ Vgl. Obst/White (2005).

⁵⁷ Vgl. Tönnies (1991). Zu den folgenden Ausführungen vgl. auch Clausen (2002).



hältnis der beteiligten Akteure verweisen. Hierauf wird unten beim Beteiligungsbegriff näher eingegangen.

C. Finanzwirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Perspektiven

Neben den vorstehenden Ansätzen der Begriffsbestimmung kann auf finanzwirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Überlegungen zurückgegriffen werden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Bürgerbegriff keine besondere finanzwirtschaftliche Bedeutung besitzt. Finanzwissenschaftlich tritt die Bürgerin/der Bürger insbesondere als Steuerzahlerin/-zahler in Erscheinung und wird dem Sektor „Haushalt“ zugeordnet. In einer finanzwirtschaftlichen Betrachtung ist im vorliegenden Kontext v. a. an Besonderheiten der Investitions- und Finanzierungsentscheidung von natürlichen Personen bzw. Haushalten (*household finance*) oder aber an private Vermögensanlageentscheidungen (*asset allocation*) zu denken. Hierauf wird im Rahmen der Vorstellung des Forschungsprogramms näher einzugehen sein. Für eine Abgrenzung der Bürgerbeteiligungsmodelle von anderen Finanzierungs- und Investitionsformen ist mit solcherlei Überlegungen jedoch nicht viel gewonnen.

Man könnte allerdings in Anlehnung an die politikwissenschaftlichen Überlegungen in den vorhergehenden Unterabschnitten als ein Pendant zum Bürgerbegriff im finanzwirtschaftlichen Bereich den Terminus des Publikums ansehen. So verfolgen Publikumsfonds im Gegensatz zu Spezialfonds, die sich an private Einzelinvestoren bzw. institutionelle Investoren richten, die Einwerbung von Kapital bei einer breiteren Öffentlichkeit.⁵⁸ Publikumsfonds alle als Bürgerbeteiligungsmodell zu klassifizieren, geht vermutlich zu weit. Ein Spezialfonds wird aber wohl – in negativer Abgrenzung – in jedem Fall keine Bürgerbeteiligung darstellen. Problematisch an einer Gleichsetzung von Publikumsfonds und Bürgerbeteiligungsmodellen ist, dass mit der Einstufung als Publikumsfonds regelmäßig anlegerschutzrechtliche Bestimmungen verknüpft sind, deretwegen ein Initiator versucht sein könnte, eine solche Zuordnung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Prospektspflicht. Die Erstellung eines Prospektes kann, gerade bei Projekten mit kleinem Finanzierungsvolumen wie PV-Anlagen, mit relativ hohen Kosten im Vergleich zum Gesamtinvestment einhergehen. Wird durch die Replikation eines Modells, das jeweils nur für einen eingeschränkten Personenkreis konzipiert wird, insgesamt ein erheblicher, angemessener Teil der Bürgerinnen und Bürger eines Ortes erreicht, wird man wohl auch dann von einer Bürgerbeteiligung sprechen, wenn es sich jeweils nicht um Publikumsfonds mit entsprechender Prospektspflicht handelt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um die Akzeptanz von Windenergieanlagen und dem politischen Impuls, verstärkt Bürgerbeteiligungen nahezulegen und umzusetzen, könnte man auch geschlossene Fonds, d. h. Publikumsfonds, zumeist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, und Bürgerbeteiligungsmodelle einander dichotom gegenüberstellen. Dies macht dann Sinn, wenn man entweder das Investitionsmotiv in den Vordergrund rückt oder auf die Herkunft (und Anzahl) der Investoren rekurriert. Mit Blick auf das Investitionsmotiv würde bei geschlossenen Fonds die individuelle Rendite jeder Investorin/jedes Investors im Mittelpunkt stehen. Bürgerbeteiligungsmodellen würde ein gewisses Gemeinwohlinteresse, ein *social investment*, zugeordnet. Hinsichtlich der Zahl der Investoren bzw. des Adressatenkreises könnten die beiden Konzepte insofern unterschieden werden, als dass bei Bürgerbeteiligungsmodellen das Angebot der Teilhabe grundsätzlich allen Personen eines definierten politischen Raumes offen stehen müsste. Bei geschlossenen Fonds gibt es regelmäßig Einschränkungen, u. a. durch die vergleichsweise hohen Mindestbeteiligungssummen (ab ca. 10.000 Euro, im Regelfall deutlich darüber). Angesichts der Risiken einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung wird im Allgemeinen empfohlen, nur frei verfügbares Vermögen für ein solches Investment einzusetzen. Geht man ferner von einem Portfolio aus, in dem nicht mehr als 10-20 % des Vermögens in geschlossenen Fonds gebunden sind,⁵⁹ so wird ersichtlich, dass es sich bei den Investoren in geschlossene Fonds im Regelfall um vermögende Personen handelt bzw. handeln sollte. Im Vergleich dazu

⁵⁸ Vgl. Perridon et al. (2009), S. 289.

⁵⁹ Eine solche Faustregel wurde in verschiedenen Experteninterviews im Rahmen eines Forschungsprojektes genannt; vgl. Behrendt et al. (2010).



käme den Bürgerbeteiligungsmodellen dann die Funktion zu, weniger vermögenden Personen den Zugang zu Investitionen in erneuerbare Energien zu eröffnen. Was ein Bürgerbeteiligungsmodell darüber hinaus kennzeichnet und zu einem Finanzierungsvehikel *sui generis* macht, inwiefern also ein Bürgerbeteiligungsmodell mehr ist als ein „geschlossener Fonds für ‚kleine‘ Leute“, wäre allerdings zu eruieren.

Gesellschaftsrechtlich stellt sich die Lage ähnlich dar wie im finanzwirtschaftlichen Bereich: Einen Bürgerbegriff kennt auch das Gesellschaftsrecht nicht, sondern allenfalls Mitglieder einer Gesellschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, Träger und Benutzer von Anstalten öffentlichen Rechts, Stifter und Bezugsberechtigte bzw. Destinäre einer rechtsfähigen Stiftung, Rechtsträger bzw. Teilhaber einer (Bruchteils-) Gemeinschaft und Vertragspartner oder -parteien bei einem Geschäftsbesorgungsvertrag (z. B. im Fall der Treuhand, hier: Treugeber und Treuhänder).

Auf das Verhältnis der Akteure untereinander aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive wird im folgenden Abschnitt zur Beteiligung näher eingegangen. An dieser Stelle sei lediglich darauf verwiesen, dass bei Bürgerbeteiligungsmodellen im Regelfall wohl eine Gesellschaft vorhanden sein wird, in deren Eigentum die Erneuerbare-Energien-Anlage(n) steht/stehen. Ob dabei die Bürgerinnen und Bürger Gesellschaftsmitglieder sein müssen, um von einem Bürgerbeteiligungsmodell zu sprechen, hängt davon ab, wie man den Beteiligungsbegriff inhaltlich füllt. Zwingende Voraussetzung ist das Bestehen einer Gesellschaft wohl nicht: Es gibt auch Beispiele, in denen keine Gesellschaft, sondern eine Bruchteilsgemeinschaft begründet wird.

D. Implikationen für die Begriffsbestimmung: Konstitutive Merkmale

Aus der Zusammenschau der unterschiedlichen disziplinären Zugänge (s. Tab. 1), insbesondere der politikwissenschaftlichen bzw. historischen, soziologischen und sozialpsychologischen, ergeben sich einige konstitutive Merkmale und eine Reihe von tentativen Charakteristika, die im Zuge empirischer Untersuchungen konkretisiert oder bei Widerlegung aus der Liste begriffsbestimmender Kennzeichen eliminiert werden müssten.

Im Einzelnen gilt es, die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Beide Begriffe, der des Bürgers bzw. der Bürgerin und jener der *community*, verweisen auf eine territoriale bzw. Verwaltungs-Einheit bzw. eine gemeinsam konstruierte Identität. Man könnte eine gemeinsame Identität, ein gemeinschaftsbildendes, verbindendes Element zwischen den kapitalgebenden Personen damit zum Definitionskriterium erheben. Ohne nähere Konkretisierung, was im untersuchten Zusammenhang als wesentlicher, identitätsstiftender Faktor anzusehen ist, hilft dies bei einer Abgrenzung für empirische Untersuchungen allerdings nicht weiter. Dass die betrachtete Gruppe bzw. die Grundgesamtheit der mit dem Beteiligungsangebot adressierten Personen durch wiederholte Interaktionen gekennzeichnet ist, kann ebenso als eine Annäherung begriffen werden wie die gemeinsame Historie dieser Personen, auf die sich die Gruppenidentität im Allgemeinen stützt. Soll zwischen Bürgerbeteiligungsmodellen und konventionellen Finanzierungsansätzen unterschieden werden, erscheint es dennoch sinnvoll, nach einem solchen identitätsstiftenden Faktor zu suchen. Praktisch heißt dies jedoch, dass für jeden Einzelfall eingehende Analysen notwendig sind.
- Es sollte das Ziel bzw. ein Interesse daran bestehen, dass die Gruppe (Territorium/Nachbarschaft oder Interessengemeinschaft) innerhalb des Bürgerbeteiligungsmodells angemessen repräsentiert ist. Wenigstens sollte eine Beteiligung grundsätzlich allen Gruppenmitgliedern offen stehen. Der Kreis der Finanziere umfasst bei einem Bürgerbeteiligungsmodell eine Vielzahl an Personen. Es wird grundsätzlich ein breites Publikum adressiert, bei Eigenkapitalbeteiligungen gleich oder ähnlich einem Publikumsfonds.
- Unterschieden werden können ein enger und ein weiter gefasster Begriff: eng im territorialen Sinn (Nachbarschaft), weiter inklusive eines relationalen Verständnisses (Interessengemeinschaft). Bei Rückgriff auf die territoriale Dimension bleibt zunächst offen, welche geografische Ebene zu wählen wäre: die lokale, kommunale, regionale, Landes- oder nationale Ebene. Schließt man die Wahl einer



supranationalen oder gar kontinentalen Einheit nicht aus, verliert das Merkmal „territoriale Abgrenzung“ an Definitionskraft; bei Wahl der globalen Ebene im Sinne des Begriffs der „Weltbürgerin“/des „Weltbürgers“ vollständig. Hilfreich ist hier möglicherweise der Verweis darauf, dass politische Partizipationsansätze zu einem erheblichen Teil auf der kommunalen Ebene diskutiert werden.⁶⁰ Wird der Bürgerbegriff verwendet, liegt es insofern nahe, dass auch hier eine verstärkte Partizipation auf kommunaler Ebene (Kommune oder Landkreis)⁶¹ gemeint ist.

Die Relevanz der Frage, ob eine enge oder weite Abgrenzung erfolgt, lässt sich anhand eines Beispiels demonstrieren: Die Greenpeace Energy eG als Ökostromanbieter wurde 1999 gegründet. Nach der Liberalisierung des Strommarktes in Deutschland fand sich bei Recherchen von Greenpeace e. V. kein Anbieter, der den Kriterien der Umweltorganisation für eine nachhaltige Energieversorgung entsprach. Mit der Gründung eines eigenen Unternehmens in Form einer eingetragenen Genossenschaft (eG) war stets das Angebot einer finanziellen Beteiligung an eine breitere Öffentlichkeit verbunden – allerdings bundesweit, nicht lokal oder regional begrenzt. Eine „*community of locality*“ liegt hier insofern nicht vor, eine „*community of interest*“ möglicherweise schon. Betont man beim Bürger- oder *community*-Begriff die territoriale Dimension („Nachbarschaft“, etwa mit Blick auf die Funktion der Akzeptanzschaffung), müsste man Greenpeace Energy in letzter Konsequenz von der weiteren Analyse von Bürgerbeteiligungsmodellen ausschließen. Als Teil einer Bewegung, die auch (stärker) lokal bzw. regional organisierte bzw. verankerte Pendanten kennt, und angesichts der mit mehr als 20.000 natürlichen und juristischen Personen großen Mitgliederzahl könnte man das Unternehmen – im weiteren Sinne einer *community of interest* – allein unter dem Blickwinkel des Adressaten- bzw. Akteurskreises durchaus unter dem Begriff der Bürgerbeteiligung subsumieren. Näher zu untersuchen wäre in diesem Beispiel, inwieweit eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben ist. Zudem ist fraglich, inwiefern eine gemeinsame Identität die Mitglieder von Greenpeace Energy kennzeichnet.

- Bürgerbeteiligungsmodelle betreffen die Teilhabe von Personen an Entscheidungen im öffentlichen Raum. Werden allein Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer Behörde einbezogen oder Kundinnen und Kunden adressiert, so sind diese Formen der finanziellen Teilhabe von Bürgerbeteiligungsmodellen abzugrenzen. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn Mitarbeiter/Kundinnen (weitgehend) deckungsgleich sind mit der *community of locality* oder *community of interest* und die Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Energieversorgung im Mittelpunkt steht. Damit können je nach Adressatenkreis drei unterschiedliche Formen finanzieller Teilhabe unterschieden werden: Bürgerbeteiligungen, Kundenbeteiligungen und Mitarbeiterbeteiligungen.
- Verschiedene in der Tabelle aufgeführte Konzepte verweisen auf ein gewisses Gemeinwohlinteresse als Motiv bei der Kapitalbereitstellung, das zum Definitionsmerkmal erhoben werden könnte. Da die Stärke dieses Motivs und das Verhältnis zu anderen möglichen Investitionsmotiven dabei unbestimmt bleiben, eignet sich jedoch dieses Charakteristikum nur eingeschränkt als ein Abgrenzungsmerkmal für eine Arbeitsdefinition. Gleichwohl rückt der Bürgerbegriff, indem er auf eine bestimmte Rolle – den adressierten Menschen als öffentliche Person, als *zoon politikon*, nicht als privaten Unternehmer bzw. Investor – rekurriert, die Bürgerbeteiligungsmodelle in die Nähe von Konzeptionen einer *économie sociale (et solidaire)*. Für die weitere Forschung im Bereich der Bürgerbeteiligungen bei erneuerbaren Energien ist dieser Aspekt, das Investitionsmotiv – jedenfalls aus einer finanzwirtschaftlichen Perspektive –, durchaus als wichtiger Gesichtspunkt hervorzuheben.

⁶⁰ Vgl. Vetter (2006).

⁶¹ Aus öffentlich-rechtlicher Perspektive erscheint es sinnvoll, als Abgrenzung die zuständige Planungs- und Genehmigungsebene zu wählen, d. h. insbesondere die Regionalplanung (Landkreise) bzw. die kommunale Bauleitplanung.



Tab. 1: Mit dem Bürgerbegriff verbundene Konzepte und Anknüpfungspunkte für eine Definition von Bürgerbeteiligungsmodellen aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven

Disziplinärer Zugang	Konzept	Verweise/Notizen
Politikwissenschaftlich, historisch, soziologisch und sozialpsychologisch	<i>res publica</i>	Ausrichtung auf öffentliche Angelegenheiten, Entscheidungen im öffentlichen Raum Zweck des Zusammenschlusses, keine reine Renditemaximierung
	<i>citoyen</i> (Staatsbürger)	Gemeinwohlorientierung territorialer Bezug
	<i>bourgeois</i> (Wirtschaftsbürger)	wirtschaftliche Grundlage bürgerschaftlichen Handelns Abwehrrechte gegen Staat
	<i>civil society</i> <i>économie sociale (et solidaire)</i>	Gegensatz zu Markt UND Staat Gemeinwohlorientierung aber: Prozesse der Co-Produktion
	<i>cosmopolite</i> (Weltbürger)	globale Herausforderungen
	<i>communis; community</i>	Vielzahl von Personen
	<i>community of locality</i> (Nachbarschaft)	territoriale Abgrenzung, i.d.R. lokale/kommunale Ebene
	<i>community of interest</i> (ideelle Gemeinschaft)	relationale Abgrenzung, Identifizierung, häufige Interaktion zwischen Gruppenmitgliedern
	<i>sense of community</i>	Bestimmungsfaktoren der Gemeinschaft: 1) <i>membership/spirit</i> , 2) <i>influence/trust</i> , 3) <i>fulfillment of needs/trade</i> , 4) <i>shared emotional connection/collective memories</i> ; gemeinsame Historie
	Finanzwissenschaftlich	Publikum
geschlossener Fonds als Gegensatz („geschlossener Fonds für ‚kleine‘ Leute“) - social investment - Adressatenkreis		Verweis auf Investitionsmotiv (nicht primär, wenigstens nicht ausschließlich Rendite) offener Adressatenkreis, z.B. durch geringe Mindestbeteiligungssummen, offen auch für weniger vermögende Personen
Gesellschaftsrechtlich	Zusammenschluss von Personen	Gesellschaft, Körperschaft öffentlichen Rechts: Mitglieder Anstalt öffentlichen Rechts: Träger & Benutzer rechtsfähige Stiftung: Stifter & Destinäre Bruchteils-gemeinschaft: Rechtsträger/Teilhaber Geschäftsbesorgungsvertrag: Vertragspartner (z. B. Treuhand: Treugeber & Treuhänder)

VI. Politikwissenschaftliche, finanzwirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Beteiligungsbegriffe

A. Politikwissenschaftliche Überlegungen

Ähnlich wie beim Bürgerbegriff verweist der Terminus der Beteiligung oder Partizipation zunächst einmal auf eine politische Dimension. Deutlich enger gefasst – dies wird im Folgenden zu zeigen sein – ist der Beteiligungsbegriff in finanzwirtschaftlicher Perspektive.

Partizipation, genauer: politische Partizipation, bezeichnet „alle Formen der Einflußnahme[!] auf die Ausgestaltung kollektiv verbindlicher Vereinbarungen durch Personen und Organisationen, die nicht routinemäßig mit diesen Aufgaben betraut sind“⁶². In ähnlicher Weise benennt Newig als Definitionskriterien a) die Entscheidungsfindung im öffentlichen Raum, d. h. die Entfaltung einer Bindungswirkung für künftiges Handeln – andernfalls sei von „bürgerschaftlichem Engagement“ zu sprechen – und b) die Mitbestimmung von nicht

⁶² Renn (2005), S. 227.



routinemäßig damit betrauten Personen. Darüber hinaus gibt er zur Unterscheidung mehrerer Grade an Partizipation bzw. unterschiedlicher Stärken an Partizipation als weitere Kriterien c) gemeinsame Problemlösungen, d) Machtabgabe und e) die hinreichende Repräsentation derjenigen Personen, die ein legitimes Anliegen haben, an.⁶³ Mit Verweis auf Rowe und Frewer (2005) unterscheiden Newig und Voß verschiedene Stufen der Partizipation: Information, Anhörung/Konsultation, Partizipation i.e.S. (= Mitentscheidung).⁶⁴

Partizipation steht im Mittelpunkt unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Theoriestränge, die Schmidt als „beteiligungszentrierte Demokratietheorien“ zusammenfasst. Dabei stellt er partizipatorische und deliberative Demokratietheorien mit normativer Ausrichtung der empirisch-analytischen Beteiligungsforschung gegenüber.⁶⁵ Im Fokus früher Forschungen zu politischer Partizipation standen zunächst das Wahlverhalten und der Einfluss der politischen Kultur hierauf.⁶⁶ Der Blick weitete sich mit der „partizipatorischen Revolution“ und dem Aufkommen der so genannten neuen sozialen Bewegungen in den 1970er Jahren. In diesem Zusammenhang rücken Prozesse der Teilnahme und Teilhabe von unten, *bottom-up*, in den Blickpunkt – im Gegensatz zu einer Bereitstellung von Partizipationsangeboten *top-down*. Diese Unterscheidung ist auch für die Analyse von Beteiligungsprozessen im Energiebereich von Relevanz. So können Bürgerbeteiligungen hier entweder von den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in lokalen oder regionalen Initiativen organisieren, ausgehen. Dem stehen Beteiligungsangebote gegenüber, die z. B. von Stadtwerken oder lokalen Banken an Kundinnen und Kunden herangetragen werden. Mischformen und gegenseitig verstärkende wie antagonistische Initiativen sind dabei denkbar.

Parallel zur Einführung neuer Formen der Bürgerbeteiligung begann in den 1990er Jahren eine Gegenbewegung, durch die die Frage nach einer effizienten Ausgestaltung von Verwaltung und Politikprozessen in den Mittelpunkt rückte. Und doch wird angesichts wahrgenommener Steuerungs- und Steuerbarkeitsprobleme im Zuge der Globalisierung, aber auch mit Blick auf die Frage der Legitimation von verschiedenen Seiten im Sinne einer „Qualifizierung der Demokratie“⁶⁷ der Ruf nach einer stärkeren Bürgerbeteiligung (Partizipation) laut.⁶⁸ Im Energiesektor gibt es für eine solche verstärkte Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger unterschiedliche Ansatzpunkte. Dies spiegelt sich in der vielfältigen Terminologie wider.

Partizipation oder Bürgerbeteiligung im politischen Sinn kann dabei über eine finanzielle Teilnahme und Teilhabe hinaus diverse Formen annehmen, z. B. Anhörungen in Genehmigungsprozessen, Agenda 21-Arbeitsgruppen, die sich für erneuerbare Energien einsetzen, oder die Mitgestaltung von regionalen Plänen zur Energieversorgung. Der Partizipationsbegriff ist in den Politikwissenschaften nicht auf eine finanzielle Teilhabe beschränkt. Zur Abstufung der Partizipationsformen wird z. T. auf die sog. „*ladder of citizen participation*“⁶⁹ zurückgegriffen. Auch wenn für den vorliegenden Zweck eine Eingrenzung auf finanzielle Partizipationsformen vorgenommen wird, lassen sich aus einer solchen Typologie Ansatzpunkte für eine graduelle Abstufung von Beteiligungsformen herleiten (Information, Konsultation, Kontrolle, Mitentscheidung): So sind unterschiedliche Informations-, Kontroll- und Stimmrechte mit den einzelnen Finanzierungsformen verbunden – Näheres hierzu wird in Abschnitt C ausgeführt.

Folgt man der normativen Ausrichtung der partizipatorischen Demokratietheorie mit ihrer Betonung eines Eigenwertes politischer Beteiligung im Sinne der Gestaltung der eigenen Lebenswelt, so wird man die Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger innerhalb des definierten Raumes bzw. der „community of interest“ zum essentiellen Definitionskriterium erheben. Kleine Gruppen interessierter Personen – z. B. So-

⁶³ Vgl. Newig (2011), S. 486.

⁶⁴ Vgl. Newig/Voß (2010), S. 249.

⁶⁵ Vgl. Schmidt (2010), S. 236-253.

⁶⁶ Vgl., auch zum Folgenden, z. B. den Überblick bei Klages (2010), S. 31-32. Das Wahlverhalten ist nicht unter dem oben präzierten Partizipationsbegriff zu subsumieren, stellt es doch eine etablierte, „routinemäßige“ Form politischer Teilhabe dar. Dieser frühe Forschungsstrang ist somit als Vorläufer von Arbeiten zur politischen Partizipation zu charakterisieren.

⁶⁷ Giegel (1999); Kießler (2008), S. 103.

⁶⁸ Hier ist auf die Ansätze partizipativer Demokratietheorien zu verweisen. Einen Überblick bietet z. B. Schmidt (2010), S. 236-253. Vgl. ferner Behr (1999); Berg-Schlosser (2008); Berg-Schlosser/Giegel (1999); Holtkamp et al. (2006); Kießler (2008); Vetter (2006).

⁶⁹ Arnstein (1969); vgl. dazu kritisch z. B. Fung (2006).



larpioniere und einzelne Landwirte im Biogassegment oder bei der Windkraft – sind dann ebenso wenig als Bürgerbeteiligung einzustufen wie andere Formen kleiner Kooperative, die Gemeinschaftsanlagen errichten und/oder betreiben, typische geschlossene Publikumsfonds oder auf Kundinnen und Kunden eines Unternehmens begrenzte Beteiligungsangebote.

Aus diesen Überlegungen lassen sich zwei Grundgedanken für die Bestimmung wesentlicher Definitionsmerkmale herleiten:

- Ein zentrales Element des politikwissenschaftlichen Begriffsverständnisses ist das Angebot zur Mitwirkung, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Dabei geht es, in Abgrenzung zu Ansätzen repräsentativer Demokratietheorien, um eine direkte Mitwirkung ohne Vermittlung durch (lokale) Amtsträger oder die Verwaltung bzw. die Kommune. Mitwirkung meint dabei im Regelfall mehr als bloße Information oder Teilhabe, sondern vielmehr auch (die Möglichkeit der) aktive(n) Teilnahme.
- Das Angebot muss einer möglichst großen Zahl an Personen innerhalb des betrachteten Raumes offen stehen.

B. Rechtliche Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses

Bei der Klärung des Beteiligungsbegriffes kann auch auf finanzwirtschaftliche und rechtliche Ansätze zurückgegriffen werden. Dabei ergeben sich, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, in Teilen ähnliche bzw. identische Bestimmungsfaktoren wie bei einer politikwissenschaftlichen Annäherung. Geht es, wie im vorliegenden Fall, um eine finanzielle Teilhabe, so liegt es nahe, zunächst den finanzwirtschaftlichen Beteiligungsbegriff zu klären. Aufgrund der Interdependenz zwischen finanzwirtschaftlichen sowie gesellschafts-, sachen- und schuldrechtlichen Überlegungen, wird jedoch in diesem Unterabschnitt zunächst auf die rechtliche Qualität des Beteiligungsverhältnisses zwischen Initiatoren und Beteiligten⁷⁰ eingegangen. Aus finanzwirtschaftlicher Perspektive wird hiernach eine Präzisierung des Beteiligungsbegriffs vorgenommen. Einzelne gesellschaftsrechtliche Fragen, die auf die finanzwirtschaftlichen Ausführungen aufbauen, werden im Anschluss daran behandelt.

Ausgehend von den in der Praxis als Bürgerbeteiligung bezeichneten Fällen finanzieller Teilhabe, initiiert durch Kommunen oder kommunale Unternehmen, insbesondere Stadtwerke, unterscheiden von Kaler/Kneuper nach dem Rechtsverhältnis zwischen den Akteuren drei bzw. vier Typen:⁷¹ Bei Miteigentumlösungen sowie bei gesellschaftsrechtlichen Formen und öffentlich-rechtlichen Varianten werden die Bürgerinnen und Bürger zu Anteilseignern. Lediglich Zins- und Tilgungsansprüche bestehen bei den schuldrechtlichen Ausgestaltungen.

Das in den §§ 1008 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelte Miteigentum ist der Hauptanwendungsfall der Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB). Die Gemeinschaft bildet kein Sondervermögen. Es werden auch keine Gegenstände in die Gemeinschaft eingebracht. Weder ist die Gemeinschaft ein organisierter Verband, noch kann sie als Träger von Rechten und Pflichten fungieren und damit am Rechtsverkehr teilnehmen. Es besteht zwischen den Teilhabern eine gemeinsame Rechtszuständigkeit und darauf aufbauend ein gesetzliches Schuldverhältnis. Ein gemeinsamer Zweck wird, anders als bei der Gesellschaft, nicht vorausgesetzt.⁷² Rechtlich besitzt das Miteigentum, etwa an PV-Anlagen, damit eine grundsätzlich andere Qualität als eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Die Miteigentümer können frei über ihr Eigentum – im Beispiel etwa ihr einzelnes Solarpanel als Teil der gesamten Solaranlage – verfügen. Die Einflussmöglichkeiten der übrigen Eigentümer auf einen Eintritt einer neuen Person in die Gemeinschaft sind gering. Die Bruchteilsgemeinschaft kommt hier durch Rechtsgeschäft zustande. Im Vertrag wird u. a. die Betriebsführung der Anlage geregelt, die an den Initiator bzw. einen der Initiatoren übertragen werden kann.

⁷⁰ Mit dieser Formulierung geht nicht zwingend ein *top-down*-Ansatz der Bürgerbeteiligung einher. Beide Gruppen können auch zusammenfallen, d. h. die Bürgerinnen und Bürger als Beteiligte fungieren zugleich als Initiatoren (*bottom-up*).

⁷¹ Vgl., auch zum Folgenden, von Kaler/Kneuper (2012), S. 791.

⁷² Vgl. Eisenhardt (2009), S. 123-125 (Rn. 191-192).



Bei einer Gesellschaft erfolgt der Zusammenschluss mehrerer Beteiligter ebenfalls durch Rechtsgeschäft (Gesellschaftsvertrag). Die Mitglieder verfolgen hier allerdings einen gemeinsamen Zweck, wofür sie die Gesellschaft gründen.⁷³ Unterschieden wird bei den Gesellschaften zwischen Personengesellschaften und juristischen Personen (Körperschaften).⁷⁴ Mit der Mitgliedschaft an einer Personengesellschaft geht das Recht einher, die Geschäftsführung auszuüben und die Gesellschaft nach außen zu vertreten. Bei einer juristischen Person werden dagegen Geschäftsführung und Vertretung einzelnen Organen übertragen, mittels derer die Gesellschaft handelt. Grundtypus der Personengesellschaft ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft); Grundtypus der juristischen Person privaten Rechts der eingetragene Verein (e. V.). Weitere Gesellschaftsformen inkl. Sonderformen finden sich in der Übersicht in Tab. 2.⁷⁵ Nicht alle Unternehmensformen sind Gesellschaften im rechtlichen Sinne: Einzelunternehmen stellen keinen Zusammenschluss von Personen dar, sondern befinden sich im Eigentum einer einzelnen natürlichen Person. Sie sind für den vorliegenden Zweck nur insofern von Interesse, als dass eine finanzielle Beteiligung bzw. die Kapitalüberlassung an einem/an ein Einzelunternehmen grundsätzlich auch zu den Bürgerbeteiligungen gerechnet werden könnte. Hier steht dann aber die vertraglich begründete Gesellschaft (z. B. eine stille Gesellschaft) oder das sonstige schuldrechtliche Verhältnis (z. B. Darlehensvertrag) im Blickpunkt der Betrachtungen. Aus diesem Grund ist das Einzelunternehmen in Tab. 2 farblich hinterlegt. Ähnliches gilt für die Einmann-GmbH, aber auch die Gebietskörperschaften, Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) und Stiftungen öffentlichen Rechts. Die Ausführungen zur politischen Partizipation und zum Bürgerbegriff oben machen deutlich, dass Bürgerinnen und Bürgern zwar Teilnahme- und Teilhaberechte an öffentlichen Einrichtungen zustehen, aufgrund der repräsentativen Verfassung jedoch zumeist nur indirekt. AöR weisen darüber hinaus keine mitgliedschaftliche Struktur auf. Sie haben lediglich Benutzer.⁷⁶ Bei Zweckverbänden ist eine Beteiligung von natürlichen Personen unter Wahrung landesrechtlich geregelter Vorgaben im Regelfall möglich,⁷⁷ weswegen sie als ein Beispiel für Beteiligungen an einer Körperschaft öffentlichen Rechts in Tab. 2 aufgeführt sind. Über die einzelnen Gesellschaftsformen hinaus ist die Bestimmung von Innen- (Geschäftsführung) und Außenverhältnis (Vertretung) für die Qualifizierung des Beteiligungsbegriffes aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive von Relevanz. Hieran wird im Anschluss an die Ausführungen zum finanzwirtschaftlichen Beteiligungsbegriff Näheres zu sagen sein. Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Unternehmensformen ist für die vorliegende Untersuchung insofern relevant, als dass nach noch geltendem Recht unterschiedliche Formen gewählt werden können und werden. Bis Mitte 2013 könnten sich für künftige Bürgerbeteiligungsvorhaben starke Veränderungen ergeben, wenn die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“)⁷⁸ in deutsches Recht umgesetzt wird und dem aktuellen Kabinettsentwurf für ein AIFM-Umsetzungsgesetz mit Schaffung eines neuen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) entsprochen wird.⁷⁹

Die dritte Variante der Bürgerbeteiligung in der Klassifikation bei von Kaler/Kneuper sind schuldrechtliche Ausgestaltungen. Hier wird mittels schuldrechtlichen Vertrags durch die Bürgerinnen und Bürger Kapital für die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen bereitgestellt. Als praktisch relevante Fälle sehen sie

⁷³ Vgl. Klunzinger (2009), S. 2; Eisenhardt (2009), S. 10 (Rn. 11).

⁷⁴ Vgl., auch zum Folgenden, Eisenhardt (2009), S. 15-17 (Rn. 20a-c); Klunzinger (2009), S. 2-5.

⁷⁵ Da sie für den vorliegenden Fall nicht relevant sind, werden die Sonderformen Reederei und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) hier nicht mit aufgeführt.

⁷⁶ Vgl. Eisenhardt (2009), S. 117 f. (Rn. 178-180).

⁷⁷ Entsprechende Regelungen finden sich z. B. in § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG), § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA), § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein (GkZ) oder Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Für Bayern weisen von Kaler/Kneuper (2012) darauf hin, dass es Überlegungen zu einer solchen Beteiligungsvariante gegeben habe. Über den Umsetzungsstand findet sich an dieser Stelle jedoch nichts.

⁷⁸ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011, ABl. L 174/1.

⁷⁹ Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist auf den Internetseiten des BMF zu finden; vgl. Bundesregierung (2012). Der Text ist enthalten in BR-Drucks. 791/12 vom 21.12.2012.



Darlehen (§ 488 BGB), („klassische“) Inhaberschuldverschreibungen (§ 793 BGB) und Genussrechte^{80, 81}. Grundsätzlich wären wohl auch andere schuldrechtliche Verhältnisse zwischen den Akteuren zu prüfen, v. a. Pacht (§ 581 BGB), ggf. Bürgschaft (§ 765 BGB), bei Treuhandkonstruktionen, auf die unten näher eingegangen wird, auch entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB).

Was Beteiligung im rechtlichen Sinne heißen könnte, ist damit qualitativ umrissen: Miteigentum (Bruchteilsgemeinschaft), Anteil an einer Gesellschaft oder schuldrechtliche Verbindung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und einer Gesellschaft, die für die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verantwortlich zeichnet. Vor einer näheren Untersuchung der dritten genannten Variante wird der Beteiligungsbegriff aus einer finanzwirtschaftlichen Perspektive präzisiert, dabei zugleich enger gefasst, nämlich – jedenfalls in enger Begriffsbestimmung – mit den beiden erstgenannten Varianten identifiziert.

Tab. 2: Unternehmens-/Organisationsformen in Deutschland und ihre rechtlichen Grundlagen

a) Unternehmen öffentlichen Rechts

Unternehmens-/Organisationsformen		Rechtliche Grundlagen	
Name der Unternehmens-/Organisationsform	Abk.	Gesetz/Verordnung	Paragrafen
Körperschaft öffentlichen Rechts			
- Gebietskörperschaften			
- Zweckverbände			
Anstalt des öffentlichen Rechts	AöR		
Stiftungen öffentlichen Rechts			
Organisationsformen ohne Rechtsfähigkeit			
- Eigenbetriebe			
- nicht rechtsfähige Anstalten			
- Sondervermögen			

b) Unternehmen privaten Rechts

Unternehmens-/Organisationsformen		Rechtliche Grundlagen	
Name der Unternehmens-/Organisationsform	Abk.	Gesetz/Verordnung	Paragrafen
Einzelunternehmen			
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	BGB-Ges./ GbR	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	§§ 705 ff. BGB
- Sozietäten freier Berufe			
- Konsortien, Arbeitsgemeinschaften			
- Interessengemeinschaften			
- Kartelle			
- (Konzerne)			
- Vorgründungsgesellschaften			
- Unterbeteiligungsgesellschaften			
offene Handelsgesellschaft	oHG	Handelsgesetzbuch (HGB)	§§ 105 ff. HGB
Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	EWIV	Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25.07.1985 EWIV-Ausführungsgesetz (EWIVAG)	
Kommanditgesellschaft	KG	HGB	§§ 161 ff. HGB
- kapitalistische Kommanditgesellschaft			
- Publikumsgesellschaft (Massen-KG)			
- Treuhand			

⁸⁰ Genussrechte werden in verschiedenen Gesetzen genannt, z. B. § 221 Abs. 3 AktG. Eine Legaldefinition gibt es allerdings nicht.

⁸¹ Vgl. von Kaler/Kneuper (2012), S. 792. Daneben können weitere Ausgestaltungsformen von „Anleihen“ in Betracht gezogen werden. Zum Anleihebegriff vgl. z. B. Schmidtbleicher (2010), S. 12-19, m. w. N.



[Fortsetzung Tab. 2b]

Unternehmens-/Organisationsformen		Rechtliche Grundlagen	
Name der Unternehmens-/Organisationsform	Abk.	Gesetz/Verordnung	Paragrafen
Partnerschaft(sgesellschaft)		Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)	
stille Gesellschaft		HGB	§§ 230 ff. HGB
eingetragener Verein	e. V.	BGB	§§ 21 ff., §§ 55 ff. BGB
nichtrechtsfähiger Verein		BGB	§ 54 BGB
wirtschaftlicher Verein	w. V.	BGB	§ 22 BGB
Aktiengesellschaft - majorisierte Gesellschaften - Publikumsgesellschaften - Arten von Aktien: Inhaber-, Namens-, vinkulierte, Vorzugsaktien	AG	Aktiengesetz (AktG)	
Europäische Gesellschaft/Societas Europaea	SE	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 SE-Einführungsgesetz	
Kommanditgesellschaft auf Aktien	KGaA	AktG	§§ 278 ff. AktG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung - haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft - Einmann-GmbH	GmbH UG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) GmbHG	§ 5a GmbHG
englische private company limited by shares (kurz: Limited)	Ltd.	Companies Act 2006 Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ⁸²	
eingetragene Genossenschaft	eG	Genossenschaftsgesetz (GenG)	
Europäische Genossenschaft/Societas Cooperativa Europaea	SCE	Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22.07.2003 SCE-Ausführungsgesetz	
rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts		BGB	§§ 80-88 BGB

c) Mischformen

Unternehmens-/Organisationsformen		Rechtliche Grundlagen	
Name der Unternehmens-/Organisationsform	Abk.		
MISCHFORMEN AUF KG-BASIS			
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft - Einheits-GmbH & Co. KG - getrennte Gesellschaften (1. Identische Mitglieder, 2. andere Mitglieder) - haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft	GmbH & Co. KG UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG		HGB, GmbHG
eingetragene Genossenschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft	eG & Co. KG		HGB, GenG
Aktiengesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft	AG & Co. KG		HGB, AktG
Stiftung und Compagnie Kommanditgesellschaft	Stiftung & Co. KG		HGB, BGB

⁸² Siehe hierzu EuGH, Urteil vom 09.03.1999 – Rs. C-212/97 (Centros Ltd/Erhvevs-og Selskabsstyrelsen); Urteil vom 05.11.2002 – Rs. C-208/00 (Überseering/Nordic Construction Company Baumanagement GmbH); sowie Urteil vom 30.09.2003 – Rs. C-167/01 (Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam/Inspire Art Ltd). Vgl. auch Kindler (1999); Freitag (1999); Heidenhain (2002); Knapp (2003); Leible/Hoffmann (2003); Ebke (2005); Binz/Mayer (2005).



Unternehmens-/Organisationsformen		Rechtliche Grundlagen
Name der Unternehmens-/Organisationsform	Abk.	
MISCHFORMEN AUF KGaA-BASIS		
[XX] und Compagnie Kommanditgesellschaft auf Aktien	[XX] & Co. KGaA	AktG
MISCHFORMEN AUF oHG-BASIS		
[XX] und Compagnie offene Handelsgesellschaft	[XX] & Co. oHG	HGB
MISCHFORMEN AUF BASIS STILLER GESELLSCHAFTEN		
[YY] und Still	[YY] & Still	HGB

Quellen: Klunzinger (2009), S. 1-2; Eisenhardt (2009).

C. Finanzwirtschaftliche Überlegungen zum Beteiligungsbegriff und (gesellschafts-) rechtliche Detailfragen

1. Beteiligung als Bereitstellung von Eigenkapital

Auch die Finanzwirtschaft kennt einen Beteiligungsbegriff. So definieren Perridon et al. die Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung als „Formen der Beschaffung von Eigenkapital durch Kapitaleinlagen von bisher bereits vorhandenen oder neu hinzutretenden Gesellschaftern der Unternehmung“⁸³. Der Beteiligungsbegriff ist hier an die Bereitstellung von Eigenkapital gekoppelt und damit von anderen Finanzierungsformen abzugrenzen: der Innenfinanzierung, aber auch der Kreditfinanzierung, etwa durch Banken oder über den Kapitalmarkt.

Bei geschlossenen Fonds, die auch unter dem Begriff der Beteiligungsmodelle geführt werden, finden sich neben der direkten Beteiligung als Gesellschafter – oft einer GmbH & Co. KG – oder der indirekten Beteiligung über eine Treuhandgesellschaft auch Konstruktionen mit Genussrechten.⁸⁴ Dies ist ein Hinweis darauf, dass eine trennscharfe finanzwirtschaftliche Abgrenzung schwieriger ist, wenn man das Spektrum an mezzaninen Finanzierungsformen in den Blick nimmt, d. h. Finanzierungsarten, die Merkmale sowohl von Eigen- als auch von Fremdkapital aufweisen. Im deutschen Kontext sind dabei beispielsweise stille Beteiligungen (typisch und atypisch), Genussrechtskapital, Wandel- bzw. Optionsanleihe und Nachrangdarlehen zu nennen. Sie bilden ein Kontinuum von Eigenkapital-ähnlichem (*equity mezzanine*) zu Fremdkapital-ähnlichem (*debt mezzanine*) Mezzaninkapital.⁸⁵ Je nach Ausgestaltung variiert die Einstufung als wirtschaftliches, bilanzielles und/oder steuerrechtliches Eigenkapital oder Fremdkapital.

Die bilanzielle⁸⁶ und steuerrechtliche⁸⁷ Bewertung sind insbesondere für Überlegungen zur Optimierung der Kapitalstruktur von Relevanz. Hierauf kommt es bei den Betrachtungen an dieser Stelle nicht primär an, sodass im Folgenden lediglich die Anerkennung als wirtschaftliches Eigenkapital näher erläutert wird. Es sei allerdings hervorgehoben, dass es unterschiedliche Eigenkapitalbegriffe gibt und der Verweis auf die Charakterisierung als Eigenkapital damit nicht ausreicht. Für die Arbeitsdefinition von Bürgerbeteiligungsmodellen wird daher der finanzwirtschaftliche Beteiligungsbegriff dahingehend präzisiert, dass es sich um wirtschaftliches Eigenkapital handeln sollte.

Für die Anerkennung als wirtschaftliches Eigenkapital gibt es keinen der Stellungnahme des IDW vergleichbaren, allgemeingültigen Kriterienkatalog. Auch das Vorgehen von Ratingagenturen (so genanntes externes

⁸³ Perridon et al. (2009), S. 360.

⁸⁴ Vgl. Feri EuroRating Services (2011). Die Windwärts Energie GmbH (2010) setzt geschlossene Fonds dagegen bewusst in einen Gegensatz zu Genussrechten.

⁸⁵ Vgl. Nelles/Klusemann (2003), S. 6-8; Becker (2009), S. 206; Brezski et al. (2006), S. 21; Werner (2007), S. 21; Häger/Elkemann-Reusch (2007), S. 22; Pratt/Crowe (1995), S. 371.

⁸⁶ Die handelsrechtliche Qualifizierung von Genussrechtskapital als Eigenkapital hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seiner Stellungnahme 1/1994 diskutiert. Diese Ausführungen sind in der Literatur und Praxis weitgehend positiv angenommen worden. Das Kriterium der Langfristigkeit wird dabei jedoch nicht näher spezifiziert; vgl. hierzu z. B. Wengel (2001), S. 1321.

⁸⁷ Vgl. z. B. Demuth (2007), S. 26.



Rating) und/oder Kreditinstituten (so genanntes internes Rating) ist in diesem Zusammenhang nicht einheitlich.⁸⁸ Beim externen und internen Rating hängt die konkrete Einordnung vom Ermessen der Ratingagentur oder der Kredit gebenden Bank ab. Die Bewertung eines mezzaninen Finanzinstruments kann mithin je nach Ratingagentur und/oder Bank unterschiedlich ausfallen. Auch eine partielle Anrechnung ist möglich, z. B. zu 75 % als Eigen- und 25 % als Fremdkapital oder jeweils zu 50 % als Eigen- und Fremdkapital.⁸⁹ Folgte man bei der Begriffsbestimmung klassischen logischen Prinzipien (*tertium non datur*), so ergäbe sich an dieser Stelle folglich ein Dilemma, das nur durch Einführung von Zwischenkategorien lösbar ist. Beteiligung ist keine dichotome Variable.

Selbst wenn die konkrete Einstufung zwischen den einzelnen Ratingagenturen und Banken variiert, so lassen sich aus einem Vergleich verschiedener Listen bzw. Verfahren Kennzahlen herausarbeiten, die erfüllt sein müssen, um hybride Kapitalformen als wirtschaftliches Eigenkapital zu qualifizieren:⁹⁰

- Es besteht ein Anspruch auf Rückzahlung im Liquidationsfall erst nach Befriedigung der Interessen aller anderen Gläubiger (Rangrücktrittsvereinbarung).
- Das Kapital wird langfristig, d. h. über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (Restlaufzeit), überlassen (langfristige Kapitalüberlassung).
- Weder Kapitalgeber noch Kapitalnehmer besitzen eine Kündigungsmöglichkeit während der Laufzeit (Ausschluss ordentlicher Kündigungsrechte).
- Zinszahlungen sind bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage aufschiebbar oder die Verzinsung erfolgt direkt gewinnabhängig (erfolgsabhängige Vergütung).
- Es werden keine Sicherheiten für die Überlassung des Kapitals gestellt (keine Besicherung durch das Unternehmen).

Je nach vertraglicher Gestaltung kann mithin Mezzaninkapital als wirtschaftliches Eigen- oder Fremdkapital klassifiziert werden. Von Bürgerbeteiligung im finanzwirtschaftlichen Sinne wäre immer dann zu sprechen, wenn es sich um wirtschaftliches Eigenkapital gemäß der genannten Kriterien handelt.

2. Eigenkapitalfunktionen und -eigenschaften

An dieser Stelle sind jedoch weitere Präzisierungen möglich. Dem Eigenkapital werden in der ökonomischen Literatur bestimmte Funktionen bzw. Eigenschaften zugewiesen. Betrachtet man diese näher, so lässt sich genauer ermitteln, was den Kern des Beteiligungsbegriffs aus finanzwirtschaftlicher im Zusammenspiel mit der politikwissenschaftlichen Perspektive ausmacht.

Als Funktionen des Eigenkapitals werden in der Literatur genannt:⁹¹

- die Einsatz- oder Arbeitsfunktion (auch: Errichtungsfunktion), Finanzierungsfunktion (auch: Finanzierungsbasis): Eigenkapital schafft die Basis dafür, wirtschaftlich handeln zu können;
- die Haftungs- und Garantiefunktion, Vertrauensfunktion, Risikofunktion (Gläubigerschutz, Kreditwürdigkeit), Verlustauffangpotenzial: Eigenkapital trägt Verluste, dient als Risikopuffer und sichert das Kapital der Gläubiger;
- Mitbestimmungs- bzw. Herrschafts- oder Geschäftsführungsfunktion (Stimmrechte, Informations- und Kontrollrechte): je nach Gesellschaftsform und vertraglicher Regelung üben Eigenkapitalgeber in unterschiedlicher Weise Einfluss auf die Geschäftsführung aus und können die Gesellschaft nach außen vertreten;
- Maßstab für Erfolgsverteilung (auch: Ausschüttungsbemessungsfunktion).

Charakteristika des Eigenkapitals sind:⁹²

⁸⁸ Vgl. Gerdes (2006), S. 58; Arnsfeld/Müller (2008), S. 329.

⁸⁹ Gerdes (2006), S. 60, hält dies sogar für den Regelfall.

⁹⁰ Vgl. Schröder/Gans (2009), S. 2.

⁹¹ Vgl. von Arnim (1976), Sp. 285-288; Wöhe/Döring (2010), S. 594; kritisch zu den Funktionen: Schneider (1987), S. 186.

⁹² Vgl. Schneider (1987), S. 186 f. Die weiteren, z. B. bei Wöhe/Döring (2010), S. 593, oder Drukarczyk (2006), S. 404, aufgeführten Eigenschaften lassen sich aus den genannten Charakteristika ableiten.



- Im Idealfall reinen Eigenkapitals sind die Auszahlungsansprüche vertraglich ausschließlich ergebnisabhängig. Das heißt auch, dass im Fall der Liquidation lediglich ein Restbetrag ausgezahlt wird, wenn alle Forderungen höheren Ranges bedient worden sind.
- Planmäßig wird kein Rückzahlungszeitpunkt bis zum Planungshorizont vereinbart.
- Den Eigenkapitalgebern stehen Verwaltungsrechte (Teilnahme an Gesellschafterversammlung/ Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Anfechtungsrecht, Informationsrecht, Kontrollrecht) zu. Die konkrete Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen ist nicht nur von der Form der Finanzierung abhängig, sondern auch von der Rechtsform des Unternehmens (juristisch), zudem von den realen Machtverhältnissen im Unternehmen (faktisch).

Hervorzuheben ist, wenn man dem Grundgedanken hinter den Überlegungen zu politischer Partizipation folgt, die Mitbestimmungsfunktion des Eigenkapitals bzw. die Verwaltungsrechte. Vermögensrechte allein – Rückzahlungsansprüche oder abstraktes Schuldversprechen nach § 780 BGB⁹³ – reichen nicht aus, um eine Kapitalüberlassung als Bürgerbeteiligung in diesem engeren finanzwirtschaftlichen Sinne einzuordnen. Eine Bürgerbeteiligung im engeren Sinne liegt also grundsätzlich nur dann vor, wenn die Bürgerinnen und Bürger Anteile an einer Gesellschaft erwerben oder Mitglieder einer Bruchteilsgemeinschaft werden. Andere Formen der Finanzierung sind nur dann als Bürgerbeteiligung einzustufen, wenn entsprechende Mitentscheidungsmöglichkeiten vertraglich eingeräumt werden. Dies ist aber z. B. bei Genussrechten nicht gegeben, da hier Stimmrechte stets ausgeschlossen sind.⁹⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Mitbestimmung ist eine Frage der Unternehmensgovernance.⁹⁵ Auf damit verbundene Teilfragen wird im folgenden Unterabschnitt kurz eingegangen.

3. Stimmrecht, Informationsasymmetrien und Prinzipal-Agent-Problematik

Im Folgenden wird zunächst von einer gesellschaftsrechtlichen Einbindung ausgegangen. Dabei stellen sich mit Blick auf die vorgenannten zentralen Merkmale, insbesondere die Mitentscheidungsmöglichkeiten, einige finanzwirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Detailfragen, die an dieser Stelle näher erörtert werden. Zu den oben genannten Verwaltungsrechten, in denen die Mitbestimmungsfunktion des Eigenkapitals ihren Niederschlag findet, zählt das Stimmrecht, das dem Mitglied einer Gesellschaft zusteht. Je nach Rechtsform sind hier Besonderheiten zu beachten. Aus einer normativen demokratietheoretischen Perspektive könnte man vom Ideal gleicher Stimmrechte für alle Mitglieder ausgehen und damit das Stimmrecht als ein Merkmal besonders hervorheben. Eine Bürgerbeteiligung läge dann vor, wenn eine „demokratische Stimmrechtsregelung“ gegeben ist – in Abgrenzung zu „kapitalistischen“ bzw. „kapitalorientierten“ Formen der Stimmrechtsregelung. Beide Formen konvergieren, wenn sich viele Personen mit gleich hohen Anteilen an der Gesellschaft beteiligen. Eine solche Unterscheidung ist auch deshalb theoretisch von Interesse, weil gemeinhin verschiedene Anreizwirkungen mit der Stimmrechtsverteilung verbunden werden. So spricht man im Zusammenhang mit Genossenschaften von einer „strukturelle[n] Eigenkapitalschwäche“⁹⁶: Mitglieder hätten keinen Anreiz, mehr als einen Geschäftsanteil zu zeichnen, weil damit keine größeren Mitentscheidungsmöglichkeiten verbunden seien.⁹⁷ Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG gilt bei Genossenschaften grundsätzlich die Regel „Ein Mitglied, eine Stimme“ – das genossenschaftliche Demokratieprinzip. Demgegenüber sieht das Gesetz bei einer GmbH grundsätzlich eine Gewichtung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen vor (§ 47 Abs. 2 GmbHG), wenngleich dies dispositives Recht ist (§ 45 GmbHG). Nach § 119 Abs. 2 HGB wird dagegen bei einer oHG, aber auch bei einer KG (§ 161 i. V. m. § 119 Abs. 2 HGB), nach Köpfen abgestimmt wird, so-

⁹³ Für diese rechtliche Unterscheidung vgl. Schmidbleicher (2010), S. 13-17.

⁹⁴ Vgl. z. B. Lühn (2013), S. 54.

⁹⁵ Vgl. zum Zusammenhang zwischen Finanzwirtschaft und Governance, wenn auch aus umgekehrtem Blickwinkel, Williamson (1988).

⁹⁶ Beuthien (2003), S. 12. Die Eigenkapitalschwäche wird durch mehrere Merkmale der eG verursacht, nicht allein durch die Stimmrechtsregelungen: Der Anspruch auf Förderleistung besteht bereits bei Übernahme eines Geschäftsanteils. Die genossenschaftliche Rückvergütung bemisst sich am Umfang des mit der eG getätigten Geschäfts. Mitglieder partizipieren beim Ausscheiden nicht am Wertzuwachs der Genossenschaft.

⁹⁷ Für eine Diskussion dieser Problemstellung vgl. z. B. Beuthien (2003), S. 13; Royer (1992); Nilsson (2001).



fern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Genau dies dürfte allerdings regelmäßig der Fall sein. Ein theoretisches Interesse an einer Differenzierung in „demokratische“ und „kapitalorientierte“ Formen finanzieller Bürgerbeteiligungen ergibt sich nicht nur aus den Überlegungen zu unterschiedlichen Anreizwirkungen und damit verbundenen möglichen Finanzierungsproblemen. Darüber hinaus wäre etwa zu testen, ob unterschiedlich starke Möglichkeiten der Einflussnahme hinsichtlich der Akzeptanzwirkungen verschiedene Ergebnisse erbringen.

Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit im Alltag beauftragen die Mitglieder einer Gesellschaft eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung. Daneben kann es weitere Organe geben, die für die Gesellschaft handeln. Die Stellung dieser Organe zueinander wird wesentlich durch die Wahl der Rechtsform geprägt. Bei Kapitalgesellschaften erfolgt eine Trennung von Eigentum und Geschäftsführung mit den aus der ökonomischen Theorie bekannten Problemen asymmetrischer Informationsverteilung.⁹⁸ Die Mitwirkungsmöglichkeiten werden durch die solchen Konstellationen innewohnenden Hindernisse beschränkt. Bei Personengesellschaften, aber auch der eG, gilt das Verbot der Drittorganschaft: Mindestens ein Gesellschafter muss stets befugt sein, die Geschäftsführung und Vertretung wahrzunehmen.⁹⁹ Gleichwohl werden auch hier, insbesondere bei einer größeren Zahl an Beteiligten, einzelne Personen beauftragt, für die Gesamtheit der Kapitalgeber Entscheidungen zu treffen.

Stellt man die Mitentscheidungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in das Zentrum, erweisen sich bestimmte gesellschaftsrechtliche Konstruktionen für die Definition eines Bürgerbeteiligungsmodells als kritisch. So sieht das Gesetz für die KG einen Ausschluss der Kommanditisten von der Geschäftsführung vor (§ 164 HGB). Diese Vorschrift ist zwar disponibel. Bei der in der Praxis häufig vorkommenden Publikums-KG in der Form einer GmbH & Co. KG übernimmt aber im Regelfall die Komplementär-GmbH diese Funktion. Die Komplementär-GmbH wird vom Initiator bzw. den Initiatoren gestellt.

Für eine rechtliche Bewertung kommt es damit entscheidend auf das Gesamtgefüge der Gesellschaft an. An dieser Stelle sind Abstufungen unterschiedlicher Beteiligungsgrade denkbar. Informationsasymmetrien und Prinzipal-Agenten-Probleme weisen auf ökonomische Grenzen der Kontroll- und Mitentscheidungsmöglichkeiten hin. Diese sind für die Definitionsfrage insofern relevant, als dass eine Begrenzung der Verwaltungsrechte im Einzelfall ökonomisch geboten sein kann bzw. eine Lösung ökonomischer Probleme darstellen kann und damit nicht automatisch zu einem Ausschluss einer bestimmten Form führen sollte.

4. Offenheit für eine Beteiligung einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern

Eine weitere Möglichkeit, den Bürgerbeteiligungsbegriff enger zu fassen oder eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Formen der Bürgerbeteiligung vorzunehmen, besteht darin, auf das Ziel, möglichst viele Personen zu beteiligen, zurückzugreifen und entweder (a) die Anzahl der Mitglieder im Verhältnis zur relevanten Gemeinschaft bzw. Bezugsgruppe oder (b) die Mindestbeteiligungssumme als Indikator zu nutzen.

Der erstgenannte Indikator ist insofern weniger geeignet, als dass die Beteiligungsquote – ähnlich der Wahlbeteiligung – das Ergebnis des Beteiligungsprozesses wiedergibt, aber weniger eine Aussage darüber erlaubt, ob eine Beteiligung grundsätzlich allen offen stand. Darüber hinaus dürfte die tatsächliche Mitgliederzahl von verschiedenen Faktoren abhängen, u. a. von der Dauer des Bestehens und dem Erfolg des Projektes. Hier besteht die Gefahr, dass bei empirischen Untersuchungen Zirkel konstruiert werden, etwa wenn der Zusammenhang zwischen Bürgerbeteiligung und Erfolg getestet wird.

Hinter der Wahl der Mindestbeteiligungssumme als Indikator für das Vorliegen/Nichtvorliegen von Bürgerbeteiligungen steht die Überlegung, dass der Kreis derjenigen, die als Kapitalgeber infrage kommen, umso kleiner sein dürfte, je höher die finanzielle Hürde ist, die überwunden werden muss, um sich beteiligen zu können. Relevant ist damit nicht so sehr die Höhe der Geschäftsanteile, die eine Bürgerin/ein Bürger übernimmt, sondern vielmehr der tatsächlich einzuzahlende Betrag. Unter Risikogesichtspunkten tritt zudem die Frage der Haftung bzw. Haftungsbeschränkung hinzu: Unbegrenzte Haftung mag bei sehr kleinen Vorhaben in Kauf genommen werden, stellt aber eine Hürde für eine breite Bürgerbeteiligung dar. Bei einigen Energie-

⁹⁸ Vgl. z. B. Fritsch et al. (2007), S. 282-305.

⁹⁹ Vgl. Eisenhardt (2009), S. 168-170, Rn. 272-276.



genossenschaften wird erwartet, dass neben einem bzw. mehreren Geschäftsanteilen zugleich auch – oft für bestimmte Projekte – Nachrangdarlehen gegeben werden. Finanzwirtschaftlich betrachtet sind dann Pflichteinlage und Höhe des Nachrangdarlehens zu summieren, wenn die finanzielle Eintrittshürde bestimmt werden soll.

Man könnte die Mindestbeteiligung mithin zum Abgrenzungskriterium für Bürgerbeteiligungen machen. Dabei ergibt sich allerdings das Problem, sachliche Gründe für die Festlegung des Grenzwertes angeben zu müssen, soll die Typologie nicht allzu willkürlich ausfallen. Bei geschlossenen Fonds liegt die Mindestbeteiligung im Regelfall bei 5.000 Euro bis 10.000 Euro, z. T. deutlich darüber.¹⁰⁰ Damit zielen geschlossene Fonds primär auf vermögende Privatpersonen. Insofern liegt es nahe, eine Mindestbeteiligungssumme von (deutlich) weniger als 5.000 Euro als Indiz dafür zu nutzen, dass das Beteiligungsangebot darauf ausgerichtet ist, möglichst viele Personen einzubeziehen.

Dabei stellen sich dann jedoch zwei praktische Probleme: Zum einen erhöht die Anzahl der Mitglieder den Koordinationsaufwand und die Kosten für die Entscheidungsfindung. Dies gilt es, bei der Bestimmung eines möglichen Grenzwertes zu berücksichtigen. Zum anderen müssen aus Gründen der Gleichbehandlung alle Mitglieder der Gesellschaft die Möglichkeit haben, an der Willensbildung teilzunehmen, d. h. bei einer Genossenschaft oder GmbH & Co. KG z. B. an der Generalversammlung bzw. Gesellschaftsversammlung teilzunehmen. Mit der Größe der Teilnehmerzahl steigt auch die logistische Herausforderung – mit entsprechenden zusätzlichen Kosten. Auch wenn im Regelfall lediglich ein Teil der Mitglieder anwesend ist, müssen doch alle theoretisch die Chance haben zu partizipieren.¹⁰¹ Es existieren grundsätzlich drei Wege aus diesem Dilemma:

- (1) Die Mindestbeteiligungssumme und damit die Hürde für eine Beteiligung wird erhöht. Im Ergebnis nimmt die Zahl möglicher Bürgerinnen und Bürger, die über hinreichend Vermögen frei verfügen, um sich zu beteiligen, ab.
- (2) Bei einer eG ist gemäß § 43a GenG für Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern die Einrichtung einer Vertreterversammlung zulässig. In diesem Fall entscheiden die einzelnen Mitglieder jedoch nicht mehr unmittelbar; die Einflussmöglichkeiten nehmen tendenziell ab. Die Einführung einer Zwischenebene dürfte tendenziell die Prinzipal-Agenten-Probleme innerhalb der Organisation verstärken.
- (3) Es wird eine virtuelle Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung (bei der AG: Hauptversammlung, bei der eG: Generalversammlung) durchgeführt. Fraglich ist, in welchen Rechtsformen eine solche virtuelle Versammlung zulässig ist. Für die AG wird die Möglichkeit einer rein virtuellen Hauptversammlung verneint. Die AG muss den Aktionären eine Präsenzversammlung anbieten.¹⁰² Die Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung einer eG ist strittig.¹⁰³

Auf ein anderes Problem in diesem Kontext sei an dieser Stelle nur kurz verwiesen: Die Möglichkeit, eine Vielzahl an Personen zu beteiligen, dürfte auch dadurch begrenzt werden, dass unternehmerische Beteiligungen risikoreicher und damit nicht für alle Personen geeignet sind. Grundsätzlich sollte die Bürgerin/der Bürger über hinreichend Vermögen frei verfügen können, um sich tatsächlich beteiligen zu können.

Hürden beim Ein- und Austritt aus der Gesellschaft könnten ebenfalls die Zahl der Mitglieder begrenzen. Aus diesem Grund wird bei der Publikums-KG oft auf eine Treuhandkonstruktion zurückgegriffen.¹⁰⁴ Bei einer echten Treuhand schließt der Kapitalanleger (Treugeber) einen Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB mit einem Treuhänder ab. Dieser wiederum ist an der KG – oft eine GmbH & Co. KG – beteiligt. Den

¹⁰⁰ Vgl. Behrendt et al. (2010).

¹⁰¹ Dieser Hinweis entstammt einem Interview mit Henrik Bremer.

¹⁰² Vgl. Noack in Hoeren/Sieber (2012), Teil 21.2, Rn. 98-104.

¹⁰³ Vgl. Cario in Lang/Weidmüller (2006), § 43, Rn. 106a. Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung auf die Möglichkeit einer Kommunikation rein auf elektronischem Wege verwiesen. Gleichwohl wird an anderen Stellen des GenG von einem bestimmten Ort ausgegangen, an dem die Generalversammlung stattfindet – wobei offen bleibt, ob auch eine Adresse im Internet als Ort in diesem Sinne zu interpretieren wäre.

¹⁰⁴ Vgl. z. B. Eisenhardt (2009), S. 249-252, Rn. 433-440.



Treugebern stehen dann keine direkten Verwaltungsrechte an der Gesellschaft zu. Eine Mitentscheidung erfolgt allerdings dann mittelbar, wenn zwischen Treugeber und Treuhänder ein Stimmbindungsvertrag geschlossen wird. Insofern spricht eine Treuhandkonstruktion nicht grundsätzlich gegen das Vorliegen einer Bürgerbeteiligung.

Zusammenfassend kann bei einer weiteren Differenzierung unterschiedlicher Bürgerbeteiligungsansätze aus Finanzierungsperspektive auf die Höhe der Mindestbeteiligung abgestellt werden. Zugleich müssen praktische Grenzen berücksichtigt werden, um nicht ein Idealbild und damit für empirische Untersuchungen letztendlich eine leere Menge zu konstruieren.

5. Direkte vs. indirekte Beteiligung

Neben der Offenheit für das finanzielle Engagement vieler Personen bieten die politikwissenschaftlichen Ausführungen zu Beginn dieses Abschnitts einen weiteren Anknüpfungspunkt für eine finanzwissenschaftliche Diskussion: die direkte vs. indirekte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. So könnte auch die Integration einer Kommune bzw. die Umsetzung eines Erneuerbaren-Energien-Projektes direkt durch die Kommune – sofern kommunalrechtlich zulässig – oder aber das Engagement einer kommunalen Gesellschaft – hier: eines kommunalen Energieversorgers/Stadtwerks – als (indirekte) Bürgerbeteiligung verstanden werden. Andere Formen indirekter wirtschaftlicher Teilhabe sind Bürgerstiftungen oder Gemeinschaftsprojekte, die aus Gewinnen einer Erneuerbaren-Energien-Projektgesellschaft finanziert werden.¹⁰⁵ Ein solches Verständnis von Bürgerbeteiligung wird in mehreren Interviews im Rahmen unterschiedlicher Forschungsprojekte von Gesprächspartnern geäußert.

Zwar ist es denkbar, dass über solcherlei Maßnahmen ähnliche Effekte wie bei einer direkten Bürgerbeteiligung erzielt werden, z. B. dass ähnliche Akzeptanzwirkungen entfaltet werden. Gleichwohl geht – wenigstens bei Betrachtung kommunaler Investitionen bzw. der Investitionen kommunaler Unternehmen – die Besonderheit des Finanzierungsansatzes verloren. Die Mobilisierung von Kapital bei Bürgerinnen und Bürgern direkt für Projekte im Sinne einer „kooperativen Finanzierung“ stellt eine Alternative zur klassischen Kommunalfinanzierung dar. Insofern wäre gerade zwischen direkter Beteiligung und indirekten Formen der finanziellen Teilhabe zu differenzieren. Die Eignung der jeweiligen Finanzierungsformen für bestimmte Zwecke gilt es im Rahmen künftiger Forschungen zu analysieren. Ob bzw. in welchen Fällen Bürgerbeteiligungsmodelle aus normativer Perspektive im Vergleich zu möglichen Alternativen geeignetere institutionelle Arrangements sind, sollten mithin die empirischen Forschungen zu den Wirkungen von Bürgerbeteiligung in diesem Feld zeigen.

6. Differenzierung unterschiedlicher Projektebenen und Ausmaß der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Besondere Probleme der Begriffsbestimmung ergeben sich dann, wenn nicht eine einzelne Bürgerbeteiligungsgesellschaft besteht, die die Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihrem Eigentum hält, sondern mehrere Gesellschaften auf unterschiedlichen Projektebenen vorhanden sind. In einem solchen Fall ist das Gesamtgebilde zu betrachten und zu untersuchen. Die Gründung separater Projektgesellschaften (*Special Purpose Companies*, SPCs, oder *Special Purpose Vehicles*, SPVs) kann verschiedene Gründe haben, u. a. der Risikoreduktion dienen: Scheitert ein Projekt, lässt sich bei geeigneter gesellschaftsrechtlicher Konstruktion das Risiko für die Beteiligungsgesellschaft auf die Einlage in der Projektgesellschaft begrenzen. Bei einer Differenzierung in Beteiligungs- und Projektebene sind unterschiedliche Kombinationen „echter“ Bürgerbeteiligung mit „Bürgerbeteiligung im weiten Sinne“ denkbar. Darüber hinaus ist zu beachten, welchen Anteil die Bürgerinnen und Bürger an der Projektgesellschaft halten, inwieweit sie also tatsächlich über die Gestalt des Projektes mitentscheiden können.

Von einer Bürgerbeteiligung im engeren Sinne ist nur dann auszugehen, wenn die Beteiligungsgesellschaft auch Anteile an der Projektgesellschaft hält (siehe Abb. 1), also Eigenkapital in die Projektgesellschaft gibt

¹⁰⁵ In den USA gibt es im Immobilienbereich sogenannte „community benefit agreements“ (CBAs), die auch dem Zweck dienen, gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen; vgl. z. B. Wolf-Powers (2010).



und entsprechende Mitbestimmungsrechte besitzt (Fall a). Das Eigenkapital kann auch von Partnern stammen, während die Bürgerbeteiligungsgesellschaft lediglich Mezzanine- und/oder Fremdkapital an die Projektgesellschaft gibt (Fall b). In diesem Fall liegt lediglich eine Bürgerbeteiligung im weiten Sinne vor: Die Mitbestimmungsmöglichkeiten hinsichtlich des Erneuerbare-Energien-Vorhabens sind entsprechend beschränkt.

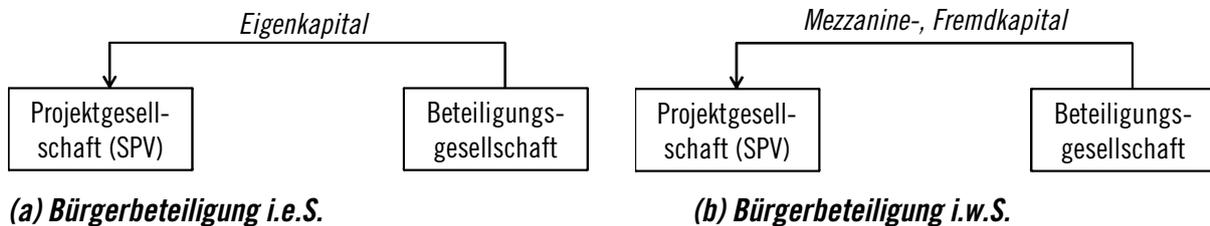


Abb. 1: Bürgerbeteiligung im engeren und weiten Sinne bei Aufspaltung von Projekt- und Beteiligungsebene

Selbst wenn die Beteiligungsgesellschaft Eigenkapital in die Projektgesellschaft eingibt, hängen die Mitentscheidungsmöglichkeiten – wie oben ausgeführt wurde – wesentlich von der Rechtsformwahl ab. So kann bei einer GmbH & Co. KG auf Projektebene (siehe Abb. 2) aufgrund der Regelungen zur Geschäftsführung einem Partner relativ großes Gewicht bei der Entscheidungsfindung zukommen, wenn dieser die Komplementär-GmbH stellt. In diesem Fall kann nicht mehr uneingeschränkt von einer Bürgerbeteiligung im engeren Sinne gesprochen werden.

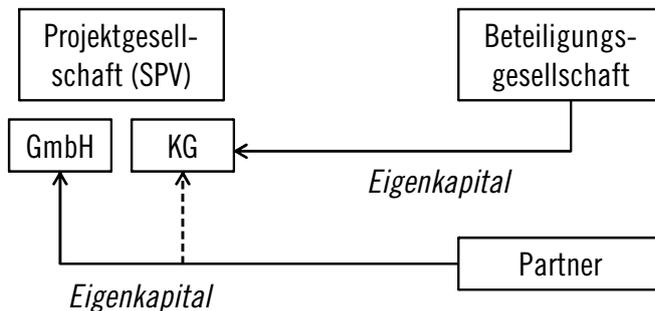
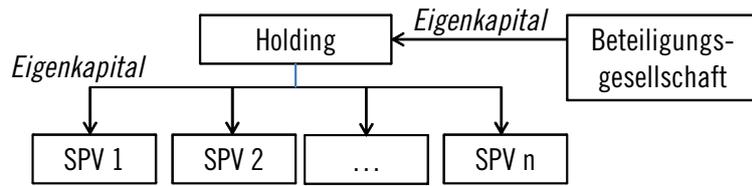
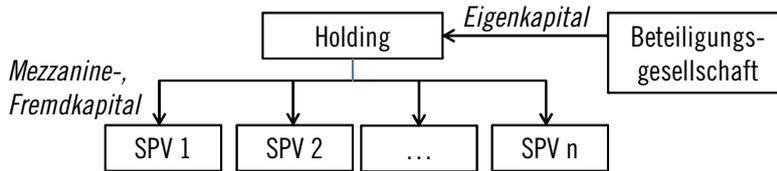


Abb. 2: Bürgerbeteiligung bei einer GmbH & Co. KG auf Projektebene

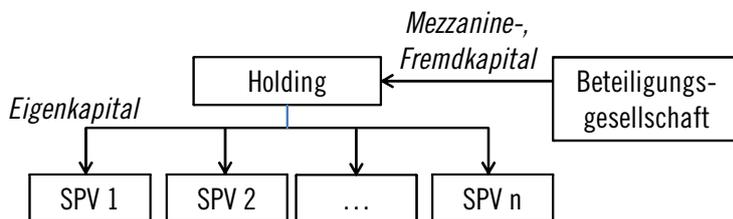
Beliebig komplex werden solche Strukturen, wenn mehrere Projekte mit eigenen Projektgesellschaften in einer Holding gebündelt werden (siehe Abb. 3). Prinzipal-Agenten-Probleme können hier auf mehreren Ebenen auftreten. Je nach Ausgestaltung der einzelnen Gesellschaften können die Mitentscheidungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger mehr oder weniger stark beschränkt werden. Insofern wird hier zwar Fall a grundsätzlich als Bürgerbeteiligung i.e.S. klassifiziert. Eine solche Einstufung ist aber im Praxisfall anhand der konkreten rechtlichen Gesamtstruktur zu überprüfen. Als schwierig, ggf. aber für empirische Untersuchungen hilfreich, dürfte sich eine Abstufung (ordinal oder gar kardinal) zwischen den Beteiligungsgraden in den Fällen b und c erweisen, d. h. bei einer Investition von Mezzanine- und/oder Fremdkapital auf Projektebene bzw. in eine Holdinggesellschaft.



(a) Bürgerbeteiligung i.e.S.



(b) Bürgerbeteiligung i.w.S. (1)



(c) Bürgerbeteiligung i.w.S. (2)

Abb. 3: Bürgerbeteiligung im engeren und weiten Sinne bei einer Holdingstruktur

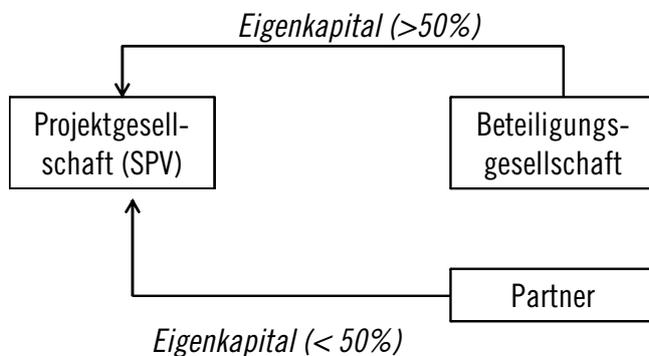


Abb. 4: Bürgerbeteiligung im engeren Sinne nach Höhe des Anteils

Über die Frage der Aufspaltung von Gesellschaften auf unterschiedlichen Ebenen hinaus stellt sich die Frage, welchen Anteil die Bürgerbeteiligungsgesellschaft am Kapital der Projektgesellschaft hält bzw. die Bürgerinnen und Bürger direkt an der Erneuerbaren-Energien-Projektgesellschaft halten. So hat die windcomm schleswig-holstein zusammen mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und dem Bundesverband Windenergie (BWE) zwecks Schutz des Begriffs des Bürgerwindparks festgelegt, nur dann von einer Bürgerbeteiligung zu sprechen, wenn die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an der Projektgesellschaft erworben haben.¹⁰⁶ Dabei gehen sie offenbar von einer GmbH & Co. KG mit Stimmrechtsverteilung nach Geschäftsanteilen aus – was wenigstens für Nordfriesland als Standard gelten kann.

¹⁰⁶ Persönliche Mitteilung von Holger Arntzen, windcomm schleswig-holstein.



Bei einer eG als Projektgesellschaft wären andere Kriterien anzulegen: Sind keine Mehrstimmrechte vereinbart, so ist bereits oder erst dann eine Stimmenmehrheit erreicht, wenn mehr als 50 % der beteiligten Personen Bürgerinnen und Bürger (der Gemeinde oder des Landkreises) sind, selbst wenn einzelne Personen mehr als einen Anteil gezeichnet haben. Mehrheit der Stimmrechte und Mehrheit der gezeichneten Anteile können folglich auseinanderfallen. Besonderheiten bestehen bei einer eG hinsichtlich der Einräumung von Mehrstimmrechten: Einzelnen Personen, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern, können bis zu drei Stimmen gewährt werden (§ 43 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 GenG). Sonderregelungen trifft das Genossenschaftsgesetz für Unternehmergenossenschaften (Nr. 2) und Zentralgenossenschaften (Nr. 3). Bei Letzteren besteht an die Vergabe von Mehrstimmrechten lediglich die Voraussetzung, dass die Stimmrechte an eine Bezugsgröße gebunden sind. Dies kann z. B. die Höhe der Geschäftsguthaben sein.¹⁰⁷ Abweichend von der Definition bei windcomm et al. wird hier daher vorgeschlagen, dann von Bürgerbeteiligung zu sprechen, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte bei den Bürgerinnen und Bürgern liegen.

7. Öffentliches Angebot

Die Definition von windcomm et al. beinhaltet ein weiteres Merkmal, das finanzwirtschaftlich und -rechtlich interpretierbar ist: das öffentliche Angebot der Anteile. Hier greifen regelmäßig anlegerschutzrechtliche Bestimmungen. Gemäß § 1 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) ist ein Verkaufsprospekt zu erstellen, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft wird. Während Windenergieprojekte im Regelfall so hohe Investitionsvolumina aufweisen, dass die Kosten, die mit der Erstellung eines Prospektes verbunden sind, in Relation dazu tragbar erscheinen mögen, gilt dies für kleine Bürgersolaranlagen nicht. Greifen an dieser Stelle keine Ausnahmetatbestände, wird ein Vorhaben sehr schnell allein wegen der Prospektspflicht unwirtschaftlich. Aus diesem Grund dürfte es eine Reihe von Akteuren geben, die eine Prospektspflicht meiden und ihr Angebot so gestalten, dass es unter die Ausnahmetatbestände des § 2 VermAnlG fällt.¹⁰⁸

Vor diesem Hintergrund sind Konstruktionen zu finden, bei denen wiederholt Solaranlagen in kleinerem Kreis finanziert und betrieben werden. Durch die mehrmalige Reproduktion eines Modells an einem Ort werden in Summe viele Bürgerinnen und Bürger erreicht. Da in dieser Fallkonstellation alle anderen, bislang diskutierten Merkmale erfüllt sind, erscheint es nicht zielführend, diese Modelle bei der Begriffsbestimmung auszuschließen. Die rechtliche Qualifikation als „öffentliches Angebot“ ist insofern nur begrenzt als Definitionskriterium für Bürgerbeteiligungen tauglich.

8. Bürgerbeteiligung in Form von Fremdkapital: Covenants, Sonderrechte und Sondersituationen

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass die Mitsprache trotz der Einbringung von Eigenkapital rechtlich und faktisch eingeschränkt sein kann. Umgekehrt ist es denkbar, dass größere Mitsprachemöglichkeiten bei Fremdkapital oder fremdkapitalähnlichem Mezzaninkapital gegeben sind, als dies regelmäßig beim klassischen, von Banken oder anderen Kapitalmarktteilnehmern bereitgestellten Fremdkapital der Fall ist.

Im Regelfall bestehen bei der Überlassung von Fremdkapital keine Mitspracherechte der Kapitalgeber bei der Führung der Geschäfte des Unternehmens. Allerdings wird mittels *covenants* der Gestaltungsspielraum der Geschäftsführung üblicherweise für Krisensituationen eingeschränkt.¹⁰⁹ Typisches Einsatzgebiet für solche Zusicherungen und Verpflichtungen, mittels derer auf die Geschäftsführung Einfluss genommen wird, sind Anleihen, Konsortialkredite, Projektfinanzierungen und Akquisitionsfinanzierungen (*leveraged buy-outs*).¹¹⁰

¹⁰⁷ Vgl. Cario in Lang/Weidmüller (2006), § 43. Rn. 77.

¹⁰⁸ Weitere Einschränkungen bzw. höhere Transaktionskosten sind mit Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Kapitalanlagegesetzbuhs (KAGB-E) zu erwarten; siehe auch die Ausführungen zum Forschungsprogramm unten.

¹⁰⁹ Vgl. Perridon/Steiner/Rathgeber (2009), S. 383, 394-395.

¹¹⁰ Vgl. Servatius (2008), S. 18; Livonius (2012).



Es gibt zwei unterschiedliche Fallgruppen, in denen Fremdkapital einen stärkeren Beteiligungscharakter gewinnt:

- In einigen Fällen bestehen Sonderrechte für Fremdkapitalgeber, z. B. Sitze in Beiräten oder Vertretungen im Aufsichtsrat. Ebenso wie besondere Kontroll- und Informationsrechte werden diese Sonderrechte jedoch eher großen Fremdkapitalgebern eingeräumt, die dabei als „adjusting creditors“ diese Rechte zugleich für andere, „non-adjusting creditors“ mit übernehmen und eine „funktionale[...] Treuhänderstellung“¹¹¹ einnehmen. Vom Regelfall abweichende besondere Kontroll- und Informationsrechte sind zwar grundsätzlich auch für Bürgerinnen und Bürger – etwas bei „Bürgeranleihen“ – vereinbar. Da es sich jedoch um eine Vielzahl kleiner Gläubiger handelt, dürften die Transaktionskosten der Wahrnehmung einer effektiven Kontrolle durch den einzelnen Gläubiger prohibitiv hoch sein. Anders gelagert ist der Fall, wenn eine Bürgerbeteiligungsgesellschaft als Fremdkapitalgeberin Sonderrechte eingeräumt bekommt, da auf diese Weise eine Interessenbündelung denkbar ist.
- Größere Kontrollrechte können Gläubigern auch in Sondersituationen zukommen.¹¹² Den Extremfall stellt eine gesetzlich erzwungene oder freiwillige Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (*debt-equity swap*) dar. In diesem Fall geht die Kontrolle über das Unternehmen auf die Gläubiger über.

Im Allgemeinen aber sind die Verwaltungsrechte von Mezzanine- und Fremdkapitalgebern begrenzt. Die im Rahmen verschiedener Forschungsprojekte geführten Experteninterviews deuten darauf hin, dass eine Beschränkung auf Vermögensrechte vonseiten vieler Initiatoren auch gewollt ist. Aus diesem Grund erscheint eine graduelle Abstufung von Eigenkapital (Bürgerbeteiligung im engeren Sinne, „echte Bürgerbeteiligung“) sowie Mezzanine- und Fremdkapital (Bürgerbeteiligung im weiten Sinne) gerechtfertigt, solange Informationsflüsse an die Bürgerinnen und Bürger, Konsultationsmöglichkeiten und ggf. gewisse Kontrollrechte bestehen.

D. Ownership

Mit den vorstehenden Ausführungen ist umrissen, was unter Beteiligung – im Englischen *participation* – im vorliegenden Kontext verstanden werden kann. Wie oben ausgeführt wurde, findet sich in der internationalen Literatur daneben der Begriff „*community energy*“ oder „*community ownership*“. Neben dem Partizipationsterminus ist daher auch kurz auf den Begriff *ownership* einzugehen.

Ownership kann im Englischen zwei unterschiedliche Bedeutungen annehmen.¹¹³ Zum einen bezeichnet es das Eigentum bzw. den Besitz. Zum anderen bringt es die Übernahme von Verantwortung und Kontrolle zum Ausdruck. Im erstgenannten Sinne entspricht der Begriff der Beteiligung als Bereitstellung von Eigenkapital. Die zweite angeführte Bedeutung weist über die finanzielle Beteiligung hinaus auf eine psychologische Komponente bzw. eine aktive Teilnahme, einen Gestaltungswillen auf Seiten der Gemeinschaft. Hier bietet sich ein Rückgriff auf die oben zu Beginn des Abschnitts diskutierte Unterscheidung von *bottom-up*- und *top-down*-Prozessen an: *community ownership* im Sinne einer Übernahme von Verantwortung durch eine Gemeinschaft bringt eine Nähe zu *bottom-up*-Ansätzen zum Ausdruck.

E. Schlussfolgerungen für eine finanzwirtschaftliche Abgrenzung

Damit können unterschiedliche Ansatzpunkte für eine Abgrenzung des (finanziellen) Beteiligungsbegriffs herangezogen werden, um eine für empirische und theoretische Arbeiten gehaltvolle Definition und entsprechende Unterscheidungen zu konstruieren. Betrachtet man die Funktion „Schaffung von Akzeptanz“ und will man den Zusammenhang von Bürgerbeteiligung und Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen untersuchen, so hilft der Rückgriff auf diese Ansatzpunkte bei der Beantwortung der Frage nach möglichen Wirkme-

¹¹¹ Servatius (2008), S. 16.

¹¹² Vgl. Aghion/Bolton (1992); Chava/Roberts (2008); Himmelsbach/Achsnick (2006).

¹¹³ Vgl. Macmillan Publishers Limited (2012).



chanismen, die es dann empirisch zu testen gilt. Hier wird die Hypothese aufgestellt, dass finanzielle Teilnahme und Teilhabe sich über Mitentscheidungs- und Kontrollmöglichkeiten positiv auf die Akzeptanz auf Erneuerbare-Energien-Anlagen auswirkt.

Damit kann man aus finanzwirtschaftlicher Sicht einen engen und einen weiten Beteiligungsbegriff unterscheiden: In engster Abgrenzung wäre nur dann von Bürgerbeteiligungen zu sprechen, wenn Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigtes Eigenkapital in eine Gesellschaft einbringen. Dabei sind zunächst alle (privatwirtschaftlichen) Unternehmensformen denkbar.¹¹⁴ Am häufigsten anzutreffen sind wohl die GbR, mitunter in Verbindung mit einem e. V., der über einen Dienstleistungsvertrag wesentliche Risiken abnimmt, die GmbH & Co. KG, z. T. mit haftungsbeschränkter Unternehmergesellschaft (UG) als Komplementärin – und damit minimalem Kapitaleinsatz –, die eG; seltener GmbH, AG oder wirtschaftlicher Verein. Denkbar sind ferner gemeinnützige Organisationen – neben dem e. V. etwa die gemeinnützige GmbH (gGmbH) –, zudem eigenkapitalähnliche Formen des Mezzaninkapitals wie atypische stille Gesellschaften. Selbst wenn im Regelfall wohl ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet wird, so ist dies nicht zwingend: Beim solid-Konzept übernimmt jede Person einen technisch und rechtlich eigenständigen Anteil an einer Gesamtanlage (Bruchteilsgemeinschaft).¹¹⁵

Im weiteren Sinne ist unter einem Bürgerbeteiligungsmodell eine Partizipation an der Finanzierung unabhängig von der konkreten Form oder Höhe zu verstehen. Damit könnten auch Fremdkapital und fremdkapitalähnliches Mezzaninkapital hinzugerechnet werden, etwa typische stille Gesellschaften, partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, Anleihen (Inhaberschuldverschreibungen), ggf. auch Sparbriefe. Eine Beteiligung im Sinne einer (demokratischen) Mitsprache bei der unternehmerischen Entscheidungsfindung liegt dabei jedoch nicht vor, wenigstens dann nicht, wenn die genannten Instrumente nicht mit der Einbringung von Eigenkapital kombiniert werden. Der tatsächliche Grad an Mitbestimmungsmöglichkeiten hängt allerdings von der konkreten gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung des Beteiligungsmodells und der vertraglichen Ausgestaltung der gewählten Finanzierungsvariante ab.

Weitere Definitionsmerkmale, die eine Differenzierung von Beteiligungsmodellen zulassen, sind

- (1) die Offenheit für eine Vielzahl von Beteiligten, mit der Mindestbeteiligungssumme, ggf. auch dem Verhältnis der Anzahl der Beteiligten zur relevanten Gemeinschaft, als Indikator;
- (2) die Höhe des Anteils, den die Bürgerinnen und Bürger halten;
- (3) der Charakter als Bewegung „von unten“ im Gegensatz zu von oben organisierten Initiativen.

Partizipieren die Bürgerinnen und Bürger lediglich durch Pachteinnahmen finanziell am Erneuerbare-Energien-Projekt, handelt es sich nicht um eine Bürgerbeteiligung im hier definierten Sinne. Einen Grenzbereich stellen Sparbriefe, bei denen keine direkte Bindung der Zahlungen der Bürgerinnen und Bürger an ein Projekt gegeben ist, sowie Gemeinschaftsprojekte bzw. Bürgerstiftungen („*community benefits*“) dar.

VII. Modellbegriff

Neben dem Bürger- und dem Beteiligungsbegriff steckt zuletzt der Terminus „Modell“ im zu definierenden Begriff des Bürgerbeteiligungsmodells. Hierauf sei nur kurz eingegangen, weil der Begriffsbestandteil gegenüber den anderen beiden Teilen „Bürger“ und „Beteiligung“ von untergeordneter Bedeutung ist. Mit Blick auf einzelne Fälle soll im Folgenden allein von „Bürgerbeteiligung“ gesprochen werden. Die Ergänzung um den Modellbegriff erfolgt dort, wo untersuchte Fälle zu Gruppen („Typen“) zusammengefasst werden oder einzelne Charakteristika hervorgehoben und in ihrer Zusammenstellung zum Vorbild für andere erkoren werden. Die Verwendung des Modellbegriffs erfolgt hier folglich vor dem Hintergrund dreier möglicher Funktio-

¹¹⁴ Diese Aussage ist insofern einzuschränken, als dass mit aktuellen nationalen regulatorischen Initiativen eine Begrenzung bei der Rechtsformwahl angestrebt wird. Die jeweiligen Möglichkeiten richten sich nach geltendem nationalem Gesellschaftsrecht und eben ggf. Kapitalanlegerschutzrecht, was internationale vergleichende Analysen erschwert.

¹¹⁵ Vgl. solid gGmbH (2005).



nen, die nach Mittelstraß ein Modell einnehmen kann: der Aufbereitung von Daten, der Konstruktion von Theorien und der Vermittlung zwischen Theorie und Realität.¹¹⁶

Der Modellbegriff wird in unterschiedlicher Weise verwendet. So kann damit ein vereinfachtes und anschauliches **Abbild** des betrachteten Ausschnitts aus der Erfahrungswelt gemeint sein.¹¹⁷ Die Modellbildung, mit einer Systematisierung bzw. Typologie als Vorstufe bzw. erster Abstraktion, ist für die theoretische und empirische Analyse essentiell und insofern Teil des Forschungsprogramms, das im nachstehenden Kapitel beschrieben wird.

Daneben kann der Modellbegriff auch auf das Ziel einer Wiederholung bzw. Replikation verweisen: Ein Archetyp dient als „Modell“ für weitere Anwendungen. Dies geschieht allerdings nur dann, wenn bei erstmaliger Umsetzung positive Erfahrungen gemacht werden und/oder durch Korrekturen bei einer Wiederholung Aussichten auf einen Erfolg bestehen. Ein Modell in diesem Sinne ist „*best practice*“ oder ein **Vorbild**. Gute Praxis zu identifizieren bzw. Erfolgsfaktoren zu isolieren, ist wiederum (praxisorientierter) Teil des Forschungsprogramms.

VIII. Zusammenfassung: Arbeitsdefinition

Zusammenfassend kann man aus finanzwirtschaftlicher Sicht unter einer Bürgerbeteiligung im engeren Sinne im Bereich erneuerbarer Energien einen Ansatz verstehen, bei dem die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- **Bereitstellung von Kapital für Erneuerbare-Energien-Projekte**
Bürgerinnen und Bürger stellen Kapital bereit, das in Erneuerbare-Energien-Projekte investiert wird. Offen gelassen wird dabei, worin genau die Tätigkeit der gegründeten Gesellschaft bzw. der Gemeinschaft beteiligter Bürgerinnen und Bürger liegt. Im Regelfall wird es um die Errichtung und den Betrieb von Anlagen/Kraftwerken (Produktion, generation) bzw. von Verteilnetzen (distribution) gehen.
- **Territorial definierte Gruppe**
Die Mitglieder gehören einer lokal bzw. regional begrenzten (politischen) Einheit an. Für das vorliegende Anwendungsfeld erscheint ein Rückgriff auf die unteren Planungsebenen (Kommune bzw. Landkreis) sinnvoll.
- **Adäquate Repräsentation**
Ziel ist es, möglichst viele Mitglieder dieser territorialen Einheit für eine finanzielle Teilhabe zu gewinnen. Wenigstens sollte möglichst vielen der Zugang offenstehen. Dies dürfte dann regelmäßig nicht der Fall sein, wenn die finanzielle Eintrittshürde relativ hoch angesetzt wird.
Das Merkmal der adäquaten Repräsentation kann auch dann als erfüllt gelten, wenn in einzelnen Gesellschaften nur relativ wenige Personen vertreten sind, die Replikation des Beteiligungsmodells jedoch von Anfang an angedacht ist.
- **Gewisse Gemeinwohlorientierung**
Die Beteiligten investieren ihr Kapital nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Optimierung nach Rendite und Risiko, sondern verfolgen zugleich – möglicherweise unter Inkaufnahme gewisser Renditeabschläge oder Risikoabschläge – nicht-finanzielle, auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtete Ziele.
- **Mitbestimmungs- und Kontrollrechte**
Die Bürgerinnen und Bürger können an der Entscheidungsfindung in wichtigen Fragen partizipieren und besitzen Kontrollrechte gegenüber den von ihnen für das Tagesgeschäft eingesetzten Akteuren. Dieses Kriterium ist grundsätzlich regelmäßig dann erfüllt, wenn Bürgerinnen und Bürger Eigenkapital in eine

¹¹⁶ Vgl. Mittelstraß (2005), S. 66. Als potenzielle Funktionen benennt er: (1) Konstruktion von Theorien, (2) Anwendung und Prüfung von Theorien, (3) Vermittlung zwischen Theorie und Realität, (4) Aufbereitung von Daten, (5) besseres Verständnis abstrakter Theorien und Formalismen, (6) didaktische Zwecke.

¹¹⁷ Vgl. z. B. Schneider (2001), S. 18.



Gesellschaft eingeben bzw. eine Bruchteilsgemeinschaft bilden. Im Einzelnen ist zu prüfen, wie groß die Möglichkeit der Einflussnahme bei der gewählten Organisationsstruktur tatsächlich ist.

- **Mehrheitsbeteiligung**
Die Bürgerinnen und Bürger besitzen mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte an der Gesellschaft, in deren Eigentum die Erneuerbare-Energien-Anlage(n) steht/stehen. Je nach Rechtsform bzw. vertraglichen Regelungen ist eine weitere Differenzierung in einfache Mehrheitsbeteiligung, qualifizierte Mehrheitsbeteiligung, „Eingliederungsbeteiligung“ und Alleinbeteiligung denkbar.¹¹⁸

Hinsichtlich der Stimmrechtsverteilung können Bürgerbeteiligungen unterteilt werden in:

- demokratisch organisierte Gesellschaften und
- kapital-orientierte Gesellschaften.

Eine weitere Differenzierung mit Blick auf den Gründungsprozess ist die Unterteilung in

- Initiativen von unten (*bottom-up*, „Bürgerinitiativen“) im Vergleich zu
- Initiativen von oben (*top-down*, „Beteiligungsangebote“).

Von Bürgerbeteiligung im weiteren Sinne kann in folgenden Fällen gesprochen werden:

Finanzielle Teilhaberschaft:

Bürgerinnen und Bürger geben nicht Eigenkapital ein, sondern stellen Kapital in anderer Form zur Verfügung (Mezzanine- oder Fremdkapital, z. B. Genussrechte, Nachrangdarlehen, Inhaberschuldverschreibungen). Sparbriefe stellen vor dem Hintergrund der Im weitesten Sinne ist auch dann eine finanzielle Teilhaberschaft gegeben, wenn Bei Pachtzahlungen ist im Regelfall die Bedingung der adäquaten Repräsentation nicht erfüllt.

Relationales Verständnis (Interessengemeinschaft):

Es handelt sich nicht um eine territorial definierte Gruppe (Nachbarschaft, Kommune oder Landkreis). Vielmehr interagieren die Mitglieder, die sich über eine gemeinsame Historie definieren, häufig miteinander. Zur Differenzierung könnte der englische Begriff „*community ownership*“ im Sinne einer „*community of interest*“ verwendet werden.

„Klassisches“ Investitionsvehikel:

Die Investition erfolgt ausschließlich unter Risiko-Rendite-Gesichtspunkten bzw. es wird keine Einschränkung hinsichtlich des Investitionsmotivs vorgenommen.

Minoritätsbeteiligung:

Die Bürgerinnen und Bürger haben keine Mehrheitsbeteiligung, sondern halten lediglich bis zu 50 % an der Projektgesellschaft. Je nach Höhe der Beteiligung und Rechtsform kann weiter differenziert werden in: Minderheitsbeteiligung, Viertelbeteiligung, Sperrminderheitsbeteiligung und paritätische Beteiligung.¹¹⁹

Handelt es sich beim Zielpublikum um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines (größeren) privaten oder öffentlichen Betriebes, wäre wohl eher von einem Mitarbeiterbeteiligungsmodell zu sprechen. Analog könn-

¹¹⁸ Zu den unterschiedlichen Beteiligungshöhen und damit verbundenen Beteiligungsbegriffen vgl. z. B. die empirische Untersuchung von Binder (1994).

¹¹⁹ Vgl. hierzu z. B. Binder (1994).



ten Kundenbeteiligungsmodelle unterschieden werden, die ebenfalls einen eingeschränkten Adressatenkreis haben (vielfach Kundinnen und Kunden eines öffentlichen Unternehmens – eines Stadtwerkes oder einer Sparkasse). Bei lokal bzw. regional breitem Kundenkreis verschwimmt jedoch die Differenz zur Bürgerbeteiligung. Abb. 1 enthält eine Übersicht über die unterschiedlichen Termini.

Finanzierungsform		Publikum		
		Bürger/innen	Kunden/ Kundinnen von Stadtwerken oder lokalen Banken	Mitarbeiter/innen eines (großen) Unternehmens
Eigenkapital	GbR	Bürgerbeteiligungsmodell im engeren Sinne	Kundenbeteiligungsmodell im engeren Sinne	Mitarbeiterbeteiligungsmodell im engeren Sinne
	GmbH & Co. KG			
	eG			
	AG			
	GmbH, UG (haftungsbeschränkt), KG, Verein			
Mezzaninkapital	atypisch stille Beteiligung	Bürgerbeteiligungsmodell im weiteren Sinne	Kundenbeteiligungsmodell im weiteren Sinne	Mitarbeiterbeteiligungsmodell im weiteren Sinne
	Genussrechtskapital			
Fremdkapital	Anleihen			
	Sparbriefe			
Transfers				

Abb. 1: Bürgerbeteiligungsmodelle im engeren und weitere Sinne, Kundenbeteiligungs- und Mitarbeiterbeteiligungsmodelle

AG: Aktiengesellschaft; eG: eingetragene Genossenschaft; GbR: Gesellschaft bürgerlichen Rechts; GmbH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung; GmbH & Co. KG: Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft; KG: Kommanditgesellschaft; UG (haftungsbeschränkt): Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Weitere mit dem Terminus der finanziellen Bürgerbeteiligung verwandte Begriffe sind:

Gemeinschaftsanlage: Einzelne Bürgerinnen und Bürger investieren gemeinsam in Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Bedingung der adäquaten Repräsentation muss jedoch nicht erfüllt sein.

Lokales Investment: Bürgerinnen und Bürger einer Kommune bzw. eines Landkreises und/oder ein kommunales Unternehmen und/oder die Kommune bzw. der Landkreis selbst stellen Kapital für Erneuerbare-Energien-Projekte bereit.

Publikumsfonds: Darunter sind Investitionsvehikel zu verstehen, die sich an einen breiteren Kreis an Investoren richten und damit kapitalanlegerschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Hinsichtlich der Repräsentation oder dem Investitionsmotiv werden keine Einschränkungen vorgenommen.

Von Bürgerbeteiligungsmodell ist dann zu sprechen, wenn es sich um eine Typbezeichnung handelt, also das „Modellhafte“, das Charakteristische vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Analysen hervorgehoben werden soll.

In finanzwirtschaftlicher Perspektive sind nur solche Ansätze als Bürgerbeteiligungsmodelle zu qualifizieren, bei denen die Bürgerinnen und Bürger auch Kapital für die Umsetzung der Aktivitäten zur Verfügung stellen.



Daneben gibt es andere Formen der Partizipation, die bei erneuerbaren Energien eine Rolle spielen können, z. B.:

- politische bzw. öffentlich-rechtliche Beteiligung im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder bei der Aufstellung kommunaler bzw. regionaler Pläne zur Energieversorgung;
- die finanzielle Teilhabe in Form von Ausgleichszahlungen an negativ betroffene Bürgerinnen und Bürger (Ausgleich negativer externer Effekte);
- der Bezug regional erzeugten Stroms (Partizipation als Kundinnen und Kunden).

Im Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen erhält man verschiedene Abstufungen von Bürgerbeteiligungsmodellen im finanzwirtschaftlichen Sinne, die sich von – in Teilen in ähnlicher Weise abgestuften – Bürgerbeteiligungsbegriffen anderer (Teil-)Disziplinen unterscheiden.



Literatur

- Alewell, Dorothea/Schott, Eileen (2009): Effizienzkriterien in der Ökonomischen Analyse des Arbeitsrechts. Aussagekraft, Anwendungsprobleme und Weiterentwicklung, Diskussionspapier des Schwerpunktes Unternehmensführung am Fachbereich BWL der Universität Hamburg, Nr. 01/2009, Juli 2009, Hamburg, http://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/bwl/oeffentlichewirtschaft/management/Schwerpunkt_UFUE/Diskussionspapiere/01_OEAR_Diskussionspapier_Alewell_Schott.pdf (20.12.2012)
- Ambrosius, Gerold (2003): Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft in historischer Perspektive – vornehmlich im Hinblick auf die kommunale Ebene, in: Harms, Jens/Reichard, Christoph (Hg.): Die Ökonomisierung des öffentlichen Sektors. Instrumente und Trends, Baden-Baden, S. 29-46
- Armstrong, Mark/ Sappington, David E.M. (2006): Regulation, Competition and Liberalization, in: *Journal of Economic Literature* 44, No. 2, pp. 325-366
- Arnim, Bernd von (1976): Eigenkapital, in: Büschgen, Hans Egon (Hg.): Handwörterbuch der Finanzwirtschaft (Enzyklopädie der Betriebswirtschaft; 6), Stuttgart, S. 284-289
- Arnsfeld, Torsten/Müller, Julia (2008): Hybridkapital als Eigenkapitalsurrogat. Anerkennungspraktiken der Ratingagenturen und Konsequenzen für bankinterne Ratingverfahren, in: *Finanz-Betrieb* 10, Nr. 5, S. 326-340
- Arnstein, Sherry R. (1969): A Ladder of Citizen Participation, in: *Journal of the American Institute of Planners* 35, No. 4, pp. 216-224
- Baringhorst, Sigrid/Kneip, Veronika/März, Annegret/Niesyto, Johanna (2007): Verbraucher und Unternehmen als Bürger in der globalen Mediengesellschaft. Bürgerschaft als politische Dimension des Marktes, in: Baringhorst, Sigrid/Kneip, Veronika/März, Annegret/Niesyto, Johanna (Hg.): Politik mit dem Einkaufswagen. Unternehmen und Konsumenten als Bürger in der globalen Mediengesellschaft, Bielefeld, S. 7-28
- Becker, Hans Paul (2009): Investition und Finanzierung. Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft, 3. Aufl., Wiesbaden
- Behr, Hartmut (1999): Moderne Theorien der Demokratie und Konzeptionen politischer Partizipation, in: Lauth, Hans-Joachim/Liebert, Ulrike (Hg.): Im Schatten demokratischer Legitimität. Informelle Institutionen und politische Partizipation interkulturellen Demokratievergleich, Opladen, S. 39-60
- Behrendt, Dieter/Clausen, Sabine/Degenhart, Heinrich/Fiedrich, Gesa/Holstenkamp, Lars/Kleinhüchelkotten, Silke/Kloten, Marlies (2010): Brachflächen-Fonds. Entwicklung und Überprüfung eines privatwirtschaftlichen Fonds-Konzepts zur Mobilisierung von Brachflächen in Hannover (Bundesministerium für Bildung und Forschung; FKZ: 0330738A-C), Lüneburg/Hannover
- Berg-Schlosser, Dirk (2008): Empirische Demokratietheorie, in: Winter, Thomas von/Mittendorf, Volker (Hg.): Perspektiven der politischen Soziologie im Wandel von Gesellschaft und Staatlichkeit. Festschrift für Theo Schiller, Wiesbaden, S. 87-101
- Berg-Schlosser, Dirk/Giegel, Hans-Joachim (Hg.): Perspektiven der Demokratie. Probleme und Chancen im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt am Main/New York
- Berry, Dan Michael (1994): Private Ownership Form and Productive Efficiency. Electric Cooperatives versus Investor-Owned Utilities, in: *Journal of Regulatory Economics* 6, No. 4, pp. 399-420
- Beuthien, Volker (2003): Die atypische stille Gesellschaft. Ein Weg zu mehr Eigenkapital für eingetragene Genossenschaften? (Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen; 27), Wien
- Binder, Christof U. (1994): Beteiligungsstrategien in der Konzernpraxis. Eine empirischer Untersuchung der Beteiligungshöhen in deutschen Konzernen, in: *Die Aktiengesellschaft VOL.*, Nr. XX, S. 391-396
- Binz, Mark K./Mayer, Gerd (2005): Die Rechtsstellung von Kapitalgesellschaften aus Nicht-EU/EWR/USA-Staaten mit Verwaltungssitz in Deutschland, in: *Betriebs-Berater* 60, Nr. 44, S. 2361-2368
- Birchall, Johnston/Simmons, Richard (2004a): The Involvement of Members in the Governance of Large-Scale Co-operative and Mutual Businesses. A Formative Evaluation of the Co-operative Group, in: *Review of Social Economy* 62, No. 4, pp. 487-515
- Birchall, Johnston/Simmons, Richard (2004b): What Motivates Members to Participate in Co-operative and Mutual Businesses?, in: *Annals Of Public & Cooperative Economics* 75, No. 3, pp. 465-495
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg.) (2009): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, 3. Aufl., Wiesbaden



- Bogner, Alexander/Menz, Wolfgang (2009): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion, in: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder, 3. Aufl., Wiesbaden, S. 61-98
- Bolinger, Mark (2001): Community Wind Power Ownership Schemes in Europe and their Relevance to the United States, Working Paper, Lawrence Berkeley National Laboratory (LBNL-48357), May 2001; <http://www.archrehab.com/ENERGY/RENEW/Wind/OWWG/docs/BolingerCommunityWindLawrenceBerkeleyReport48357.pdf?ga=t> (31.01.2012)
- Bolinger, Mark (2010): Revealing the Hidden Value that the Federal Investment Tax Credit and Treasury Cash Grant Provide to Community Wind Projects, Working Paper, Lawrence Berkeley National Laboratory (LBNL-2909E), January 2010; <http://emp.lbl.gov/sites/all/files/lbnl-2909e.pdf> (31.01.2012)
- Bolinger, Mark/Wiser, Ryan/Wind, Tom/Juhl, Dan/Grace, Robert (2004): A Comparative Analysis of Community Wind Power Development Options in Oregon, Paper prepared for the Energy Trust of Oregon, July 2004; <http://repositories.cdlib.org/lbnl/LBNL-58043> (31.01.2012)
- Branden, Taco/Pestoff, Victor (2006): Co-production, the Third Sector and the Delivery of Public Services. An Introduction, in: Public Management Review 8, No. 4, pp. 493-501
- Brezski, Eberhard/Böge, Holger/Lübbehüsen, Thomas/Rohde, Thilo/Tomat, Oliver (2006): Mezzanine-Kapital für den Mittelstand. Finanzierungsinstrumente, Prozesse, Rating, Bilanzierung, Recht, Stuttgart
- Brudney, Jeffrey L./England, Robert E. (1983): Toward a Definition of the Coproduction Concept, in: Public Administration Review 43, No. 1, pp. 59-65
- Bundesregierung (2012): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG). Gesetzentwurf der Bundesregierung; http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetzentwurfe_Arbeitsfassungen/2012-12-12-aifmI-Gesetzentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (24.01.2013)
- Carroll, Archie B. (1998): The Four Faces of Corporate Citizenship, in: Business and Society Review 100, No. 1, pp. 1-7
- Chavis, David M./Wandersman, Abraham (1990): Sense of Community in the Urban Environment. A Catalyst for Participation and Community Development, in: American Journal of Community Psychology 18, No. 1, pp. 55-81
- Christianson, Russ (2005): Danish Wind Co-ops Can Show Us the Way; <http://www.wind-works.org/articles/Russ%20Christianson%20NOW%20Article%201.pdf> (17.08.2010)
- Clausen, Lars (2002): Gemeinschaft, in: Endruweit, Günter/Trommsdorff, Gisela (Hg.): Wörterbuch der Soziologie, 2. Aufl., Stuttgart, S. 183-185
- Crouch, Colin (2004): Post-Democracy, Cambridge et al.
- Davidson, William B./Cotte, Patrick R. (1989): Sense of Community and Political Participation, in: Journal of Community Psychology 17, No. 2, pp. 119-125
- Defourny, Jacques (ed.) (2009): The Worldwide Making of the Social Economy. Innovations and Changes, Leuven
- Degenhart, Heinrich/Hein, Wolfgang/García Sánchez, Daniela/Holstenkamp, Lars/Ishengoma, Esther (2011): Finanzierungslösungen für Innovation und Nachhaltige Entwicklung im Energiebereich. Finanzwirtschaftliche Analyse, Analyse von Governancestrukturen und empirische Untersuchungen im europäischen und außereuropäischen Kontext (Bundesministerium für Bildung und Forschung; FKZ: 1611602-3), Dezember 2011, Lüneburg/Hamburg
- Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars (2010): Genossenschaftliche Beteiligungsfinanzierung von Investitionen für die Erzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien, in: George, Wolfgang/Bonow, Martin (Hg.): Regionales Zukunftsmanagement. Band 4: Kommunale Kooperation, Lengerich, S. 86-110
- Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars (2011): Genossenschaftlich organisierte Bürgerbeteiligung als Finanzierungs- und Nachhaltigkeitsmodell, in: George, Wolfgang/Berg, Thomas (Hg.): Regionales Zukunftsmanagement. Band 5: Energiegenossenschaften gründen und erfolgreich betreiben, Lengerich, S. 47-55
- Demuth, Björn (2007): Besteuerung hybrider Finanzierungsmittel, in: CMS Report XIII, 360° denken, Februar 2007, S. 25-28
- DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt)/IWES (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik)/IFNE (Ingenieurbüro für neue Energien) (2010): Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global. „Leitstudie 2010“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; FKZ: 03MAP146), Dezember 2010, Stuttgart/Kassel/Teltow, http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/leitstudie2010_bf.pdf (17.03.2013)
- Drukarczyk, Jochen (2006): Finanzierung, in: Bea, Franz Xaver/Friedl, Birgit/Schweitzer, Marcell (Hg.): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Band 3: Leistungsprozeß, 9. Aufl., Stuttgart, S. 401-516



- Dyllick, Thomas/Hockerts, Kai (2002): Beyond the Business Case for Corporate Sustainability, in: Business Strategy and the Environment 11, No. 2, pp. 130-141
- Ebke, Werner F. (2005): Überseering und Inspire Art. Die Revolution im Internationalen Gesellschaftsrecht und ihre Folgen, in: Kniffka, Rolf/Quack, Friedrich/Vogel, Thomas/Wagner, Klaus-R. (Hg.): Festschrift für Prof. Dr. Reinhold Thode zum 65. Geburtstag, München: Beck, S. 593-613
- Edenhofer, Ottmar/Pichs Madruga, Ramon/Sokona, Youba/Seyboth, Kristin/Matschoss, Patrick/Kadner, Susanne/Zwickel, Timm/Eickemeier, Patrick/Hansen, Gerrit/Schlömer, Steffen/von Stechow, Christoph (eds): IPCC Special Report on Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation, Cambridge, UK/New York, NY
- Eisenhardt, Ulrich (2009): Gesellschaftsrecht, 14. Aufl., München
- Enzensberger, Norbert/Fichtner, Wolf/Renz, Otto (2003): Evolution of Local Citizen Participation Schemes in the German Wind Market, in: International Journal of Global Energy Issues 20, No. 2, pp. 191-207
- Feri EuroRating Services (2011): Gesamtmarktstudie der Beteiligungsmodelle 2011, Bad Homburg
- Florin, Paul/Wandersman, Abraham (1984): Cognitive Social Learning and Participation in Community Development. A Comparison of Standard and Cognitive Social Learning Variables, in: American Journal of Community Psychology 12, No. 6, pp. 689-708
- Freitag, R. (1999): Der Wettbewerb der Rechtsordnungen im Internationalen Gesellschaftsrecht, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2, Nr. 9, S. 267-270
- Fritsch, Michael/Wein, Thomas/Ewers, Hans-Jürgen (2007): Marktversagen und Wirtschaftspolitik. Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, 7. Aufl., München
- Fung, Archon (2006): Varieties of Participation in Complex Governance, in: Public Administration Review 66, Supplement, pp. 66-75
- Gentzoglanis, Anastassios (1997): Economic and Financial Performance of Cooperatives and Investor-Owned Firms. An Empirical Study, in: Nilsson, Jerker/van Dijk, Gert (eds.): Strategies and Structures in the Agro-Food Industries, Assen, pp. 171-182
- Gerdes, Kai (2006): Die Auswirkungen von Mezzanine-Kapital auf das Rating. Anforderungen und Kriterien zur Klassifizierung von Mezzanine-Kapital als wirtschaftliches Eigenkapital, in: BC. Bilanzbuchhalter und Controller [jetzt: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling] 30, Nr. 3, S. 57-60
- Giegel, Hans-Joachim (1999): Kompetenzen und Qualifizierung von Akteuren als Bedingung und Resultat der Qualifizierung von Demokratie, in: Berg-Schlosser, Dirk/Giegel, Hans-Joachim (Hg.): Perspektiven der Demokratie. Probleme und Chancen im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt am Main/New York, S. 100-133
- Gipe, Paul (1996): Community-Owned Wind Development in Germany, Denmark, and the Netherlands; [http://www.wind-works.org/cms/index.php?id=61&tx_ttnews\[tt_news\]=506&cHash=fcb13537bd5b8ec990858ce72560f0e2](http://www.wind-works.org/cms/index.php?id=61&tx_ttnews[tt_news]=506&cHash=fcb13537bd5b8ec990858ce72560f0e2) (31.01.2012)
- Gipe, Paul (2007): Wind Energy Cooperative Development in Anglophone Canada, Paper prepared for the Canadian Cooperative Association, 26 March 2007; http://www.wind-works.org/cms/uploads/media/Wind_Energy_Cooperative_Development_in_Anglophone_Canada.pdf (31.01.2012)
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 4. Aufl., Wiesbaden
- Gsänger, Stefan (2009): Community Power Empowers, Discovery News, 26 May 2009; <http://news.discovery.com/tech/community-wind-power-opinion.htm> (31.01.2012)
- Gusfield (1975): The Community. A Critical Response, New York
- Häger, Michael/Elkemann-Reusch, Manfred (2007): Mezzanine Finanzierungsinstrumente. Stille Gesellschaft, Nachrangdarlehen, Genussrechte, Wandelanleihen, 2. Aufl., Berlin
- Harper, Douglas (2012): Online Etymology Dictionary, <http://www.etymonline.com> (18.03.2012)
- Hawe, Penelope (1994): Capturing the meaning of 'community' in community intervention evaluation: some contributions from community psychology, in: Health Promotion International 9, No. 3, pp. 199-210
- Heidenhain, Martin (2002): Ausländische Kapitalgesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 5, Nr. 24, S. 1141-1143
- Heiskanen, E./Hodson, M./Mourik, R.M./Raven, R.P.J.M./Feenstra, C.F.J./Alcantud Torrent, A./Brohmann, B./Daniels, A./Di Fiore, M./Farkas, B./Fritsche, U./Fucsko, J./Hünecke, K./Jolivet, E./Maack, M.H./Matschoss, K./Oniszk-Poplawska, A./Poti, B.M./Prasad, G./Schaefer, B./Willemse, R. (2008): Factors Influencing the Societal Acceptance of New Energy Technologies. Meta-Analysis of Recent European Projects, CREATE ACCEPTANCE project.



- Deliverable 3.1, 3.2 and 4 (ECN-E-07-058), March 2008, <http://www.ecn.nl/docs/library/report/2007/e07058.pdf> (31.01.2012)
- Hillery, George A. (1955): Definitions of Community. Areas of Agreement, in: *Rural Sociology* 20, No. 2, pp. 111-123
- Hinshelwood, Emily (2001): Power to the People. Community-Led Wind Energy – Obstacles and Opportunities in a South Wales Valley, in: *Community Development Journal* 36, No. 2, pp. 95-110
- Hinshelwood, Emily/Tawe, Awel Aman (2000): Community Funded Wind Power. The missing link in UK wind farm development?, in: *Wind Engineering* 24, No. 4, pp. 299-305
- Hoeren, Thomas/Sieber, Ulrich/Holznapel, Bernd (2012): *Handbuch Multimedia-Recht. Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs*, 32. Ergänzungslieferung, August 2012, München
- Holstenkamp, Lars (2012): The Rise and Fall of Electricity Distribution Cooperatives in Germany, Paper presented at the „Conference on Cooperative Systems“, Bolzano, 9 November 2012
- Holstenkamp, Lars/Ulbrich, Stefanie (2010), Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften. Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur (Leuphana Universität Lüneburg, Institut für Wirtschaftsrecht; Arbeitspapierreihe *Wirtschaft & Recht*, 8; Dezember 2010), Lüneburg
- Holtkamp, Lars/Bogumil, Jörg/KiBler, Leo (2006): *Kooperative Demokratie. Das demokratische Potenzial von Bürgerengagement*, Frankfurt am Main
- Joskow, Paul L. (2008): Lessons Learned From Electricity Market Liberalization, in: *The Energy Journal* 29, No. 2, pp. 9-42
- Khan, Jamil (2004): *Local Politics of Renewable Energy. Project Planning, Siting Conflicts and Citizen Participation* (Lund University, Doctoral Thesis), Lund
- Kildegaard, Arne/Myers-Kuykindall, Josephine (2006): Community vs. Corporate Wind. Does it Matter Who Develops the Wind in Big Stone Country, MN?, Research Report, August 2006; http://www.cleanenergyresourceteams.org/sites/default/files/publication_files/CERTs_presentation_Cmty_vs_Corp_Wind_report.pdf (31.01.2012)
- Kindler, P. (1999): Niederlassungsfreiheit für Scheinauslandsgesellschaften? Die „Centros“-Entscheidung des EuGH und das internationale Privatrecht, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 52, Nr. 28, S. 1993-2000
- KiBler, Leo (2008): *Kooperative Demokratie. Zum Qualifizierungspotential von Bürgerengagement*, in: Winter, Thomas von/Mittendorf, Volker (Hg.): *Perspektiven der politischen Soziologie im Wandel von Gesellschaft und Staatlichkeit. Festschrift für Theo Schiller*, Wiesbaden, S. 102-119
- Klages, Helmut (2010): Bedarfe und Agenda künftiger Forschungen zu Partizipation. Bisherige Entwicklungsstadien der Partizipationsforschung im Fokus, in: Bertelsmann Stiftung/Fritz Thyssen Stiftung/Generali Deutschland/Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hg.): *Engagementforschung als Gemeinschaftsaufgabe. Strategische Bedarfe, Agenda, Programmatik* (Dokumentation; Tagung am 15.03.2010 im Wissenschaftszentrum Bonn), Juni 2010, Berlin, S. 31-36
- Klunzinger, Eugen (2009): *Grundzüge des Gesellschaftsrechts*, 15. Aufl., München
- Knapp, Andreas (2003): Überseering: Zwingende Anerkennung von ausländischen Gesellschaften? - Zugleich Anmerkungen zum Ur. des EuGH v. 5. 11. 2002 - Rs. C-208/00 (Überseering), in: *Deutsche Notar-Zeitschrift* 3, Nr. 2, S. 85-92
- Kubert, Charles (2004): *Community Wind Financing. A Handbook by the Environmental Law & Policy Center, with the assistance of Howard Leaner, Jill Geiger, and Rebecca Stamey-White*, Chicago; <http://www.elpc.org/documents/WindHandbook2004.pdf> (18.08.2010)
- Lang/Weidmüller (2006): *Genossenschaftsgesetz. Mit Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz, Kommentar*, bearbeitet von Schaffland, Hans-Jürgen/Cario, Daniela/Schulte, Günther/Korte, Otto/Lehnhoff, Dirk, 35. Aufl., Berlin
- Lantz, E./Tegen, S. (2009): Economic Development Impacts of Community Wind Projects. A Review and Empirical Evaluation, Conference Paper, to be presented at WINDPOWER 2009 Conference and Exhibition in Chicago/IL, 4-7 May 2009 (NREL/CP-500-45555), April 2009; http://www.windpoweringamerica.gov/pdfs/economic_development/2009/community_wind_projects.pdf (31.01.2012)
- Leible, Stefan/Hoffmann, Jochen (2003): Wie inspiriert ist „Inspire Art“?, in: *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 6, Nr. 22, S. 677-683
- Livonius, Hilger von (2012): Rechtlicher Rahmen für die Gestaltung von Anleihebedingungen, in: Bösl, Konrad/Hasler, Peter Thilo (Hg.): *Mittelstandsanleihen. Ein Leitfaden für die Praxis*, Wiesbaden, S. 31-54
- Lünn, Michael (2013): *Genussrechte. Grundlagen, Einsatzmöglichkeiten, Bilanzierung und Besteuerung*, Wiesbaden
- Macmillan Publishers Limited (2012): *Macmillan Dictionary Thesaurus. Ownership*, <http://www.macmillandictionary.com/thesaurus/british/ownership> (18.12.2012)



- Matten, Dirk/Crane, Andrew (2005): Corporate Citizenship. Toward an Extended Theoretical Conceptualization, in: *Academy of Management Review* 30, No. 1, pp. 166-179
- Mautz, Rüdiger/Byzio, Andreas/Rosenbaum, Wolf (2008): Auf dem Weg zur Energiewende. Die Entwicklung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in Deutschland, Göttingen
- McMillan, David W. (1996): Sense of Community, in: *Journal of Community Psychology* 24, No. 4, pp. 315-325
- McMillan, David W./Chavis, David M. (1986): Sense of Community. A Definition and Theory, in: *Journal of Community Psychology* 14, No. 1, pp. 6-23
- Menges, Roland/Müller-Kirchenbauer, Joachim (2012): Rekommunalisierung versus Neukonzessionierung der Energieversorgung, in: *Zeitschrift für Energiewirtschaft* 36, pp. 51-67
- Merriam-Webster, Inc. (2012): Merriam-Webster Online Thesaurus, www.merriam-webster.com/thesaurus (18.03.2012)
- Messelken, Karlheinz (2002): Bourgeoisie, in: Endruweit, Günter/Trommsdorff, Gisela (Hg.): *Wörterbuch der Soziologie*, 2. Aufl., Stuttgart, S. 70-71
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): Experteninterviews – häufig verwendet, wenig beachtet. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen*, S. 341-371
- Middelgrundens Vindmøllelaug I/S (o. J.): Middelgrundens Vindmøllelaug, englischsprachige Websites; <http://www.middelgrunden.dk/middelgrunden/?q=en> (31.01.2012)
- Mittelstraß, Jürgen (2005): Anmerkungen zum Modellbegriff, in: *Debatte (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Schriftenreihe)*, H. 2, S. 65-67
- Möller, Andreas/Schaltegger, Stefan (2005): The Sustainability Balanced Scorecard as a Framework for Eco-efficiency Analysis, in: *Journal of Industrial Ecology* 9, No. 4, pp. 73-83
- Münkner, Hans-Hermann (1995): *Economie sociale aus deutscher Sicht (Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen; 30)*, Marburg
- Naumann, Matthias (2011): Kommunale Unternehmen der Zukunft. Corporate Social Responsibility, öffentliche Unternehmen und die aktuelle Debatte um Rekommunalisierungen, in: Sandberg, B./Lederer, K. (Hg.): *Corporate Social Responsibility in kommunalen Unternehmen*, Wiesbaden, S. 67-81
- Nelles, Michael/Klusemann, Markus (2003): Die Bedeutung der Finanzierungsalternative Mezzanine-Capital im Kontext von Basel II für den Mittelstand, in: *Finanz-Betrieb* 5, Nr. 1, S. 1-10
- Newig, Jens (2011): Partizipation und neue Formen der Governance, in: Groß, Matthias (Hg.): *Handbuch Umweltsoziologie*, Wiesbaden, S. 485-502
- Newig, Jens/Voss, Jan-Peter (2010): Steuerung nachhaltiger Entwicklung, in: Steurer, Reinhard/Trattning, Rita (Hg.): *Nachhaltigkeit regieren. Eine Bilanz zu Governance-Prinzipien und -Praktiken*, München, S. 239-257
- Nilsson, Jerker (2001): Organisational Principles for Co-operative Firms, in: *Scandinavian Journal of Management* 17, pp. 329-356
- Nolte, Paul (2012): *Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart*, München
- North, Douglass C. (1990): *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*, Cambridge, MA
- North, Douglass C. (2005): *Understanding the Process of Economic Change*, Princeton
- Obst, Patricia/Zinkiewicz, Lucy/Smith, Sandy G. (2002): Sense of Community in Science Fiction Fandom. Part 1: Understanding Sense of Community in an International Community of Interest, in: *Journal of Community Psychology* 30, No. 1, pp. 87-103
- Obst, Patricia L./White, Katherine M. (2005): An Exploration of the Interplay between Psychological Sense of Community, Social Identification and Salience, in: *Journal of Community & Applied Social Psychology* 15, pp. 127-135
- OSB [Offshore-Bürger-Windpark Butendiek GmbH & Co. KG] (o. J.): Butendiek, Homepage; <http://www.butendiek.de/seiten/home/home.php> (31.01.2012)
- Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas (2009): *Finanzwirtschaft der Unternehmung*, 15. Aufl., München
- Poser, Hans (2001): *Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung*, Stuttgart
- Pratt, Mark/Crowe, Alex (1995): Mezzanine Finance, in: *Bank of England Quarterly Bulletin* 35, No. 4, pp. 370-374
- Prezza, Miretta/Pacilli, Maria Guisepina/Barbaranelli, Claudio/Zampatti, Emanuela (2009): The MTSOCS. A Multidimensional Sense of Community Scale for Local Communities, in: *Journal of Community Psychology* 37, No. 3, pp. 305-326
- Prognos AG/EWI (Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln)/GWS (Gesellschaft für wirtschaftliche Strukturforshung mbH) (2010): *Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung (Projekt Nr. 12/10 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie)*, August 2010, Basel/Köln/Osnabrück,



- http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energieszenarien_2010.pdf
(17.03.2013)
- Prognos AG/Öko-Institut e. V. (2009): Modell Deutschland. Klimaschutz bis 2050: Vom Ziel her denken (Endbericht, Auftraggeber: WWF Deutschland), Oktober 2009, Basel/Berlin
- Quantin, Jacques/Grepmeier, Klaus/Larsen, Jens/Manolakaki, Elena/Smith, Martin Alan/Twele, Jochen (2003): Collection of European Experiences in Local Investment, booklet, Project PREDAC. Working Group on Local Investment into Renewable Energies (Working Package No. 1), Comité de Liaison Energies Renouvelables (CLER), Montreuil; http://www.cler.org/info/IMG/pdf/WP1_ANG_collection.pdf (18.08.2010)
- Renn, Ortwin (2005): Partizipation – ein schillernder Begriff, in: GAIA 14, Nr. 3, S. 22-7228
- Richter, Rudolf/Furubotn, Eirik G. (2010): Neue Institutionenökonomik, 4. Aufl., Tübingen
- Röber, Manfred (2009): Privatisierung adé? Rekommunalisierung öffentlicher Dienstleistungen im Lichte des Public Managements, in: Verwaltung & Management 2009, Nr. 5, S. 227-240
- Royer, Jeffrey S. (1992): Cooperative principles and equity financing. A critical discussion, in: Journal of Agricultural Cooperation 7, pp. 79-98
- Ruppert, Hans/Eigner-Thiel, Swantje/Girschner, Walter/Karpenstein-Machan, Marianne/Roland, Folker/Ruwisch, Volker/Sauer, Benedikt/Schmuck, Peter (2010): Wege zum Bioenergiedorf. Leitfaden für eine eigenständige Wärme- und Stromversorgung auf der Basis von Biomasse im ländlichen Raum, Dezember 2010, 3. Aufl., Gülzow
- Sarason, Seymour B. (1977): The Psychological Sense of Community, San Francisco et al.
- Schmidt, Manfred G. (2010): Demokratietheorien. Eine Einführung, 5. Aufl., Wiesbaden
- Schmidtbleicher, Roland (2010): Die Anleihegläubigermehrheit. Eine institutionenökonomische, rechtsvergleichende und dogmatische Untersuchung (Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2010), Tübingen
- Schneider, Dieter (1987): Messung des Eigenkapitals als Risikokapital, in: Der Betrieb 40, No. 4, S. 185-191
- Schneider, Dieter (2001): Betriebswirtschaftslehre. Band 4: Geschichte und Methoden der Wirtschaftswissenschaft, München
- Schröder, Michael/Gans, Julia (2009): Bilanzielle Behandlung von hybriden Finanzinstrumenten. Eine Übersicht (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, ZEW; Discussion Paper; 09-009), Februar 2009, <http://www.econstor.eu/bitstream/10419/27627/1/dp09009.pdf> (16.07.2010)
- Schweizer-Ries, P.; Rau, I.; Zoellner, J.; Nolting, K.; Rupp, J. & Keppler, D. (2010): Aktivität und Teilhabe – Akzeptanz Erneuerbarer Energien durch Beteiligung steigern, Projektabschlussbericht (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; FKZ: 0325052), Magdeburg/Berlin
- Servatius, Wolfgang (2008): Gläubigereinfluss durch Covenants, Tübingen
- solid gGmbH (2005): Handbuch Bürger-Solarstromanlagen, April 2005, 2. Aufl., Fürth
- Sørensen, Hans Christian/Hansen, Lars Kjeld/Hammarlund, Karin/Larsen, Jens H. (2001): Experience with and Strategies for Public Involvement in Offshore Wind Projects, Paper presented at the Offshore Wind Energy EWEA Special Topic Conference December 2001 Brussels, Session B2 Social Acceptance, environmental impacts and legal issues; http://middelgrunden.dk/middelgrunden/sites/default/files/public/artikel_3.pdf (31.01.2012)
- SRU (Sachverständigenrat für Umweltfragen) (2011): Wege zur 100 % erneuerbaren Stromversorgung. Sondergutachten, Januar 2011, Berlin
- Ström, Willy-Peter (2011): Baubeginn im Jahr 2013, Website; <http://www.butendiek.de/seiten/aktuelles/2011/507.php> (31.01.2012)
- Sturn, Richard/Held, Martin/Kubon-Gilke, Gisela (2002): Unproblematische Effizienz und problematische Gerechtigkeit? Dimensionen eines Trade-offs besonderer Art, in: Held, Martin/Kubon-Gilke, Gisela/Sturn, Richard (Hg.): Gerechtigkeit als Voraussetzung für effizientes Wirtschaften (Jahrbuch normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik; 1), Marburg, S. 11-49
- Theurl, Theresia/Schweinsberg, Andrea (2004): Kooperative Ökonomie. Moderne genossenschaftliche Governancestrukturen, Tübingen
- Toke, Dave (2005): Community Wind Power in Europe and in the UK, in: Wind Engineering 29, No. 3, pp. 301-308
- Tönnies, Ferdinand (1991): Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, 3. Aufl., unveränd. Neudr. der 8. Aufl. von 1935, Darmstadt
- Umbach, Frank (2010): Global energy security and the implications for the EU, in: Energy Policy 38, No. 3, pp. 1229-1240
- Universität Flensburg/CE Wind/IBSH [Investitionsbank Schleswig-Holstein] (eds) (2007): Concepts and Conditions of Community Ownership in Europe. European Conference on Community Ownership of Renewable Energy Plants, 17-19 September 2007 in Flensburg, Conference Proceedings



- Vetter, Angelika (Hg.) (2006): Erfolgsbedingungen lokaler Bürgerbeteiligung, Wiesbaden
- Volz, Richard (2011): Strukturen und Merkmale von Energiegenossenschaften in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse einer bundesweit durchgeführten Vollerhebung, in: Hohenheimer Genossenschaftsforschung 2011, S. 65-88
- Walker, Gordon (2008): What are the barriers and incentives for community-owned means of energy production and use?, in: Energy Policy 36, No. 12, pp. 4401-4405
- Walker, Gordon/Hunter, Sue/Devine-Wright, Patrick/Evans, Bob/Fay, Helen (2007): Harnessing Community Energies. Explaining and Evaluating Community-Based Localism in Renewable Energy Policy in the UK, in: Global Environmental Politics 7, No. 2, pp. 64-82
- Warren, Charles R./McFadyen, Malcolm (2010): Does community ownership affect public attitudes to wind energy? A case study from south-west Scotland, in: Land Use Policy 27, No. 2, pp. 204-213
- Wengel (2001): Die handelsrechtliche Eigen- und Fremdkapitalqualität von Genussrechtskapital, in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 39, Nr. 31, S. 1316-1324
- Werner, Horst S. (2007): Mezzanine-Kapital. Mit Mezzanine-Finanzierung die Eigenkapitalquote erhöhen, 2. Aufl., Köln
- Williamson, Oliver E. (1988): Corporate Finance and Corporate Governance, in: The Journal of Finance 43, No. 3, pp. 567-591
- Windwärts Energie GmbH (2010): Anlageformen - Genussrechte und Geschlossene Fonds; <http://www.windwaerts.de/de/aktuelles/hintergrundinformationen/anlageformen-genussrechte-und-geschlossene-fonds.html> (15.04.2011)
- Wöhe, Günter/Döring, Ulrich (2010): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 24. Aufl., München
- Wolf-Powers, Laura (2010): Community Benefits Agreements and Local Government. A Review of Recent Evidence, in: Journal of the American Planning Association 76, No. 2, pp. 141-159
- Wüstenhagen, Rolf/Wolsink, Maarten/Bürer, Mary Jean (2007): Social Acceptance of Renewable Energy Innovation. An Introduction to the Concept, in: Energy Policy 35, No. 5, pp. 2683-2691
- Yergin, Daniel (2006): Ensuring Energy Security, in: Foreign Affairs 85, No. 2, pp. 69-82

**2013**

- 13 Holstenkamp, Lars/Degenhart, Heinrich: Bürgerbeteiligungsmodelle für erneuerbare Energien. Eine Begriffsbestimmung aus finanzwirtschaftlicher Perspektive [März 2013]

2012

- 12 Söffker, Christiane & Projektteam: Cultural Diversity Management – Handlungsempfehlungen für Rekrutierung, Entwicklung und Bindung von Personen mit Migrationshintergrund. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [Dezember 2012]
11 Holstenkamp, Lars: Ansätze einer Systematisierung von Energiegenossenschaften [März 2012]

2011

- 10 Söffker, Christiane & Projektteam: Managing Diversity – Ansätze zur Erfolgsmessung. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [März 2011]
9 Holstenkamp, Lars/Degenhart, Heinrich: Fonds zur Revitalisierung von Brachflächen. Überblick und Analyse von Ansätzen öffentlich-privater Kooperation [März 2011]

2010

- 8 Holstenkamp, Lars/Ulbrich, Stefanie: Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften. Marktüberblick und Analyse der Finanzierungsstruktur [Dezember 2010]
7 Holstenkamp, Lars/Hein, Wolfgang: Financing Solutions for Innovation and Sustainable Development in the Energy Sector. Conceptual Framework [November 2010]
6 Degenhart, Heinrich: Die Finanzierung von Biomasse-Nahwärme-Genossenschaften. Ein Überblick [Oktober 2010]
5 Guerra González, Jorge/Schomerus, Thomas Der Gold Standard als Garant für die Nachhaltigkeit von CDM-Projekten in Entwicklungsländern? [Januar 2010]

2008

- 4 Degenhart, Heinrich/Schomerus, Thomas: Business Opportunities through the Financing of Renewable Energy Installations in Germany [December 2008]
3 Söffker, Christiane (Projektleitung): Leitfaden für das Personalcontrolling kleiner und mittelständischer Unternehmen. Dokumentation der Ergebnisse eines studentischen Projektes [Juli 2008]
2 Clausen, Sabine/Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars: Rechtliche und ökonomische Aspekte der öffentlich-privaten Kooperation im Rahmen eines privaten Brachflächenfonds. Unter besonderer Berücksichtigung des Kommunal-, Bau-, Bodenschutz-, Vergabe- und EU-Beihilferechts [Juni 2008]
1 Clausen, Sabine/Degenhart, Heinrich/Holstenkamp, Lars: Konzeption eines privaten Brachflächenfonds. Dokumentation der Ergebnisse des Workshops am 14.12.2007 in Lüneburg [April 2008]

Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft der Leuphana
Universität Lüneburg
Institut für Bank-, Finanz- und Rechnungswesen (IBFR)
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg
<http://www.leuphana.de/professuren/finanzierung-finanzwirtschaft.html>

Die Verantwortung für die Inhalte der Arbeitspapiere und sämtliche Copyrights liegen bei den jeweiligen Verfasserinnen und Verfassern. Allgemeine Anfragen zu den Arbeitspapieren richten Sie bitte an Dipl.-Vw. Lars Holstenkamp, Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft, Fon: 04131.677-1931, holstenkamp@uni.leuphana.de.

Leuphana University of Lüneburg
Institute of Banking, Finance, and Accounting
Finance and Financial Institutions
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg
Germany
<http://www.leuphana.de/professuren/finanzierung-finanzwirtschaft.html>

The author/s hold/s sole responsibility for the contents of the papers. Copyrights by the author/s. Please address general requests regarding the working papers to: Lars Holstenkamp, research associate, Financing and Financial Institutions, Fon: +49.4131.677-1931, holstenkamp@uni.leuphana.de.